DAS RECHT

DER

NATIONALEN MINDERHEITEN IN LETTLAND

*

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

RECHTS- UND WIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT

ROSTOCK

VORGELEGT VON

GERT ENGELMANN

AUS RIGA

1930

DAS RECHT

DER

NATIONALEN MINDERHEITEN IN LETTLAND

*

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

RECHTS- UND WIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT

ROSTOCK

VORGELEGT VON

GERT ENGELMANN

AUS RIGA

1930

ERNST PLATES DRUCKEREI- UND VERLAGS-A.-G., RIGA, KL. MÜNZSTR. 18

Referent: Prof. Dr. E. Tatarin — Tarnheyden

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Georg Baron Taube

dem ehemaligen Befehlshaber der baltischen Landeswehr

in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552722_0047

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Komm.) 1929.

Bagehot, Der Ursprung der Nationen, 1874.

Bellot, Gutachten in: »Pétition des propriétaires fonciers lettons«, Genève 1925.

Bernatzik, Nationale Matriken, 1910.

Bordihn, Das positive Recht der nationalen Minderheiten, 1921.

Bouglé, Le Principe des Nationalités et les Minorités nationales (in »Publications de la Conciliation internationale«, Paris 1929).

Dischlers, Kritika un bibliografija i. »Tieslietu Ministrijas Vēstnesis«, 1924 Nr. 4.

Fouques-Duparc, La protection des minorités de race, de langue et de réligion, Paris 1922.

Derselbe, La protection des minorités nationales, Paris 1922.

Genzmer, Staat und Nation (Universitätsrede — Marburg) 1929.

Gerber, Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung, 1926.

Derselbe, Minderheitenprobleme, 1927.

Grunwald, Das Recht der nationalen Minderheiten und der Völkerbund, 1926.

Gumplowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn, 1879.

Georg Jellinek, Das Recht der Minoritäten, Wien 1898.

Derselbe, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1895.

Kraus, Das Recht der Minderheiten, 1927.

Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrag I., 1920.

Lapradelle, Die Agrarreform in Lettland und die Rechte der Minoritäten i. »Baltische Monatsschrift«, 60. Jhrg. 1929 (zuerst in franz. Spr. i. d. »Pétition des propriétaires foncier lettons«, Genêve 1925).

Laun, Das Nationalitätenrecht als internationales Rechtsproblem, 1918.

Derselbe, Nationalitätenfrage einschliesslich des Minderheitenrechts i. »Strupps Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie«, II. Bd. 1925.

Laserson, M., Die Verfassungsgeschichte Lettlands, i. Jahrbuch für öff. Recht (Bd. XI 1922, Bd. XII 1923/24).

Mendelssohn-Bartholdy, Schutz der nationalen Minderheiten, 1918.

Mintz, Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts (Diss. Heidelberg) 1927.

Mises, Nation, Staat und Wirtschaft, 1919.

Molloy, Treaties I, 1922.

Nawiasky, Die Grundgedanken der Reichsverfassung, 1920.

Opet, Der Schutz der nationalen Minderheiten, 1921.

Oppenheimer, Nationale Autonomie, 1918.
Plettner, Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten, 1927.
Redslob, Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution (Festgabe für Otto Mayer) 1916.
Renan, Qu'est ce qu'une nation, 1882.
Rolnik, Die Baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland und ihr Verfassungsrecht, 1927,
Rühlmann, Das Schulrecht der europäischen Minderheiten, 1926.
Rukser, Der Begriff der Minderheiten (i. d. Juristischen Wochenschrift (17/18), 1924).
Ruyssen, Les minorités nationales d'Europe et la guerre mondiale, Paris 1923.
Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit, 1921.
Schiemannn, Paul, Minderheitenrecht in Lettland (i. Ztschr. f. Politik, Bd. 14, 1925).
Schmidt, R., Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1923.
Schücking-Wehberg, Die Satzungen des Völkerbundes, 2. Aufl. 1924.
Simmel, Soziologie, 1908.
Stahl, F. J., Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts, 1856.
Stavenhagen, Der Entwurf der Verfassung der lettländischen evangelisch-lutherischen Kirche und die deutsche Kirchenautonomie i. »Nation und Staat«, Juli/August 1928.
Steen, J., Die vlämische Frage, in »Nation und Staat«, 1929/30.
Tatarin-Tarnheyden, Rechtspositivismus und modernes Naturrecht i. »Ztschr. f. öff. Recht«, Bd. 7, 1927.
Trampler, Staaten und nationale Gemeinschaften, 1929.
v. Treitschke, Politik, Bd. I, 1898.
Versteyl, Das Schulrecht der nationalen Minderheiten in Europa (Diss. Köln) 1927.
Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, 1921.

Nation und Staat.
Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
Handbuch des öffentlichen Lebens.
Recueil de rapports.
Revaler Bote.
Valdības Vēstnesis. (Lettländischer Regierungsanzeiger.)
Zeitschrift für Politik.
Journal officiel de la société des nations.
Baltische Monatsschrift.
Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale.
Publications de la Conciliation internationale.
Die Verwaltung des deutschen Bildungswesens (ein Tätigkeitsbericht), Riga 1929.
»Der Auslandsdeutsche«.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Allgemeiner Teil.

I. a) Begriff der Nation 1
b) Der Begriff der »nationalen Minderheit« 4
II. Grundlagen des Minderheitenrechts und Entwicklung in neuerer Zeit 6
a) Das Nationalitätsprinzip und seine praktische Auswirkung . . 6
b) Minderheitenrecht und Demokratie 8
c) Geschichtliche Entwicklung seit Kriegsausbruch 9
d) Minderheitenrecht als staats- und völkerrechtliches Problem . 12
e) Lettlands Stellungnahme zur Minderheitenfrage nach aussen hin 13

B. Besonderer Teil.

I. Innerstaatliche Behandlung der Minderheitenfrage in Lettland . . 15
a) Die Schulautonomie 15
1. Vorgeschichte und gesetzliche Verankerung 15
2. Die Gründung der Schulen 20
3. Unterhaltung der Schulen 21
4. Ausgestaltung des Lehrprogramms 22
5. Organischer Aufbau der Schulselbstverwaltung 22
b) Das Herderhochschulgesetz vom 24. 5. 27. 24
c) Die Kirchenautonomie 26
1. Vorgeschichte und gesetzliche Verankerung 26
2. Der Autonomieentwurf als bereits geltendes Recht 28
II. Kritische Stellungnahme zum positiven Recht 30
a) Das Fehlen der Grundrechte in der Verfassung 30
b) Lücken u. Unklarheiten in den positiven Gesetzesbestimmungen 33
c) Das Fehlen des Selbstbesteuerungsrechtes. — Möglichkeiten einer Ausgestaltung de lege ferenda 35
Anhang 41

A. Allgemeiner Teil.

Ia. Der Begriff der Nation.

Wenn vorliegende Arbeit mit dem Begriffe „nationale Minderheit" operiert, so erfordert ein systematisches Vorgehen, diesen Begriff zunächst in seine Bestandteile „Nation" und „Minderheit" zu zergliedern, und für diese beiden Wurzeln eine genaue Definition zu finden. So oft man der Wissenschaft die Frage nach dem Begriff der Nation vorgelegt hat, hat man nur unzureichende Erklärungen erhalten. Schon Bagehot[1]) sagt: Wir wissen, was es ist, wenn wir nicht gefragt werden, aber wir können es nicht kurz und bündig erklären. So viel ist klar, unter einer Nation versteht man eine Gesamtheit ähnlicher Menschen, die dieser Ähnlichkeit wegen fähig sind, gemeinschaftlich zu handeln und vermöge ihrer Ähnlichkeit geneigt sind, den gleichen Gesetzen zu folgen". Zur Begründung dieser Ähnlichkeit werden eine Reihe von Merkmalen, wie z. B. gemeinsame Abstammung, Religion, Sprache, geschichtliche Vergangenheit u. a. m. angeführt, die untereinander in den verschiedensten Kombinationen zusammengestellt, das Wesen der Nation ausmachen sollen. Eine rein juristische Definition des Begriffes der Nation dürfte indessen selbst unter ergänzender Anwendung der Soziologie nicht präzise sein, da die oben erwähnten Merkmale rechtlich nicht erfassbar sind, sondern sich als Kulturbegriffe darstellen. In der Wissenschaft setzte der Versuch zur Klärung des Begriffes „Nation" erst Ende des 19. Jahrhunderts, gleichzeitig mit den Erörterungen des Nationalitätenproblems ein[2]). Hierbei wurde von zwei Theorien ausgegangen. Die subjektive Theorie gründet sich darauf, dass objektive Kriterien allein für die Erläuterung des Begriffes der Nation nicht massgebend seien, vielmehr subjektive Momente zur Begriffsbestimmung herangezogen werden müssen[3]). Als ein solches käme zunächst das Gefühl der völkischen Zusammengehörigkeit in Betracht. Geht man jedoch den Gründen dieses Zusammengehörigkeitsgefühls auf den Grund, so kommt man zu dem Ergebnis, dass ein solches wiederum nur infolge irgendwelcher objektiv wahrnehmbaren Umstände, wie z. B. die oben erwähnten Merkmale denkbar ist. Denn

[1]) Vgl. a a. O., S. 24.
[2]) Vgl. Gumplowicz, a. a. O., S. 189 ff.
[3]) Bernatzik, a. a. O., S. 61; ebenso Oppenheimer, a. a. O., S. 84.

man wird nicht gut annehmen können, dass allein der Umstand, dass der Einzelne sich mit anderen Einzelnen infolge seines Zusammengehörigkeitsgefühls zusammenschliesst, berechtigen kann, die auf diese Art entstandene Vielheit als Nation zu bezeichnen. Gefühle sind wandelbar, weil sie subjektiv sind; unter einer Nation ist aber etwas Dauerndes zu verstehen[4]).

Es ist somit auf die objektive Theorie zurückzukommen und jedes einzelne objektive Merkmal im Folgenden darauf zu prüfen, inwieweit es für die Nation konstitutiv ist. Die Wissenschaft ging zuerst von der auf Blutsgemeinschaft beruhenden Gemeinschaftsgruppe der Rasse aus und sah demzufolge als hauptsächlichstes konstitutives Merkmal die gemeinsame Abstammung an. Unter Rasse wird man eine biologische Einheit zu verstehen haben. Als solche ist sie aber im Laufe der Zeit dauernden Vermischungen mit anderen Rassen unterworfen gewesen. Wenn überhaupt, so wird deshalb die Rasse nur in ihrer reinen Urform als Bildner einer Nation angesehen werden können. Aber nur auf diese, im frühesten Entwicklungsstadium der Völker in Erscheinung tretende Urrasse wird man Stahls[5]) Begriffsbestimmung anwenden können, die besagt: Eine Nation enstehe dadurch, dass eine starke Individualität, ein Stammvater, eine grosse Zahl von Nachkommen habe, die diese Individualität in sich tragen und zugleich durch ihre Zahl imstande sind, sich abzusondern und zu einem Ganzen unter sich zu vereinigen. Wohl bildet die Stammesgemeinschaft den Kern einer Nation, jedoch sind alle grossen Nationen aus mehreren z. T. sogar sehr verschiedenen Stämmen zusammengewachsen. Wäre das Rassenmerkmal für die Entstehung einer Nation konstitutiv, so könnte man heute weder von einer dänischen, noch einer norwegischen Nation sprechen, denn beide gehören derselben Rasse an, ohne dass sie indessen zu einer Nation zusammengewachsen sind. Aus diesem Beispiel dürfte hervorgehen, dass das Merkmal der gemeinsamen Abstammung hinsichtlich der Entstehung der Nation nicht konstitutiv ist[6]) Ähnlich verhält es sich mit der gemeinsamen Religion. Auch sie ist wohl früher ein Faktor gewesen, der dazu beigetragen hat, eine Nation nicht im eigentlichen Sinne zu bilden, wohl aber das Aufgehen der einen Nation in der anderen zu verhindern. Heute jedoch wird man in der gemeinsamen Religion weder einen die Nation bildenden, noch einen die Nation erhaltenden Faktor erblicken können, weil die meisten Religionen der Kulturvölker nicht mehr den Charakter von Nationalreligionen an sich tragen, sondern Weltreligionen geworden sind und somit über die Grenzen einer Nation hinausgewachsen sind. Die Jetztzeit zeigt uns, dass eine Nation in viele Konfessionen zerfallen, andererseits eine Konfession sich auf viele Nationen erstrecken kann.

---

[4]) Genzmer, a. a. O., S. 15.
[5]) Vgl. a. a. O., S. 163.
[6]) Treitschke, s. s. O., S. 269.

Ebensowenig wie die Rasse ist daher die Religion für eine Nation konstitutiv, wie man überhaupt feststellen kann, dass es unter der Reihe der objektiven Merkmale kein einziges gibt, durch das man die Nation ein für alle Mal präzise bestimmen kann. Als wichtigstes der von der objektiven Theorie herangezogenen Merkmale ist schliesslich die gemeinsame Sprache zu untersuchen. Sie ist die Voraussetzung für jegliche Kulturvermittlung. Mit Recht sagt Bluntschli von ihr, sie sei das eigenste Gut jeder Nation, und in der neueren Literatur finden sich heute noch Vertreter, die sogar die gemeinsame Sprache allein genommen als konstitutiv erklären [7]). Wenn auch die Sprache als das wichtigste Mittel angesehen werden muss, ein kulturelles Eigenleben der Nation zu ermöglichen, so wäre es doch verfehlt, ihr allein schon die Fähigkeit zuzusprechen, für die Nation konstitutiv zu sein. Denn einerseits gibt es z. B. in den Vereinigten Staaten eine Reihe von Gebieten, in denen spanisch gesprochen wird, ohne dass indessen die spanisch Sprechenden sich als Glieder einer spanischen Nation betrachten [8]). Andererseits gibt es Nationen, die die gleiche Sprache sprechen und doch keine gemeinsame Nation bilden, wie z. B. Engländer und Nordamerikaner. Diese beiden Beispiele dürften dargetan haben, dass es verfehlt wäre, allein dem Vorhandensein einer gemeinsamen Sprache allzu grosse Bedeutung in Bezug auf deren konstitutive Fähigkeit beizulegen. Wohl ist die gemeinsame Sprache als das wichtigste der objektiven Kriterien aufzufassen, um aber unfehlbar das Wesen der Nation zu erfassen, muss noch ein anderer Faktor zur gemeinsamen Sprache hinzutreten. Dieser Faktor ist in dem Vorhandensein eines gemeinsamen kulturellen Bandes zu erblicken, das die einzelnen Individuen verbindet. Erst durch dieses einigende Band gemeinsamer Kultur wird es möglich sein, dass sich die einzelnen, eine gemeinsame Sprache Sprechenden zusammengehörig fühlen. Die Sprache ist hierbei die wichtigste Voraussetzung, tritt dazu noch das Vorhandensein einer gemeinsamen Kultur, die notwendig zum Wesen der Nation gehört, so ist es möglich, auf Grund dieser beiden Kriterien eine Definition des Begriffes der Nation aufzustellen, die jeder Kritik standhält. Wenn die subjektive Theorie eine Konstitutivität hauptsächlich in dem auf gemeinsamer Lebens- und Schicksalsgemeinschaft beruhenden Zusammengehörigkeitsgefühl sieht, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Zusammengehörigkeitsgefühl notwendigerweise das Vorhandensein mindestens eines objektive wahrnehmbaren Merkmals zur Voraussetzung hat [9]). Damit ist auch gleichzeitig Stellung genommen zu der Theorie des Subjektivisten Renan (L'existence d'une nation est un plébiscite de tous les jours) [10]). Wenn man als Nation gelten lässt, was Nation sein will, so muss man auch

[7]) Opet, a. a. O., S. 16; Mises, a. a. O., S. 9 f; Fouques-Duparc, La Protection des Minorités nationales, S. 31.

[8]) Vgl. Genzmer, a. a. S., S. 11

[9]) Vgl. Bouglé, a. a. O., S. 96.

die Konsequenz ziehen und in einer Vielheit von Menschen, die als Nation betrachtet werden wollen, ohne indessen irgendeines der objektiven Kriterien gemeinsam zu haben, eine Nation erblicken. Ob die Subjektivisten diese Konsequenz ziehen, mag dahingestellt bleiben, die Gelegenheit hierzu ist ihnen indessen auch versagt geblieben, weil die geschichtliche Entwicklung bisher gezeigt hat, dass noch keine Nation entstanden ist, ohne dass ihre Glieder eines der objektiven Merkmale gemeinsam hätten. Indem wir die objektive Theorie bei der Begriffsbestimmung zugrunde legen [11]), kommen wir unter Berücksichtigung alles bisher Erwähnten zusammenfassend zu dem Ergebnis: eine Nation lässt sich begrifflich bestimmen als eine Gemeinschaft von Menschen mit gleicher Muttersprache, sofern diese durch gemeinsame kulturelle Bande verbunden sind.

b. Der Begriff „Minderheit".

Wenn man das Wort „Minderheit" ausspricht, so geschieht dies infolge zweier Gedankengänge. Der erste ist die Vorstellung ungefährer Zahl einer auf irgendeine Weise erfassbaren Menge. Der zweite teilt diese Menge nach irgendeinem Gesichtspunkte und bringt die so erhaltenen einzelnen Teile in eine numerische Beziehung zueinander. Derjenige Teil des Ganzen, der numerisch kleiner ist als ein anderer Teil, wird diesem gegenüber als Minderheit bezeichnet; allerdings nur als Minderheit im Hinblick auf den Gesichtspunkt, nach dem die Teilung des Ganzen vorgenommen wurde, während derselbe Teil bei einer Teilung nach einem anderen Gesichtspunkte die Mehrheit bilden kann. Wenn von einer nationalen Minderheit die Rede ist, so verstehen wir darunter, nachdem wir eine Definition der in diesem Begriff enthaltenen zwei Wurzeln aufgestellt haben, das Ergebnis folgenden Gedankenganges: Die Summe der Staatsangehörigen [12]) eines bestimmten Staates wird in ihrer Grösse erfasst. Diese Summe wird nach dem Gesichtspunkt nationaler Zugehörigkeit geteilt, wobei sich dann ergibt, dass ein Teil kleiner ist als ein anderer und somit in Bezug auf den grösseren Teil als Minderheit bezeichnet werden kann. Entstehen

---

[10]) Vgl. Renan, a. a. O., S. 27.

[11]) Vgl. hierzu Entschdg. d. Intern. Gerichtshofes v. 26. 4. 28 (Dossier E. c. XV rôle XIII 2, recueil des arrêts Nr. 12), die ebenfalls auf dem Boden der objektiven Theorie steht.

[12]) Dass Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird, dürfte insofern wesentlich sein, obgleich bestritten, (vgl. Mendelsohn-Bartholdy, a. a. O., S. 70) als dass nur die eigenen Staatsangehörigen für den staatsrechtlichen Minderheitenbegriff in Frage kommen, da nur sie zu ihrem Staat in einem spezifischen Rechtsverhältnis stehen, hingegen die Fremden unter das Fremdenrecht fallen. (Vgl. Gutachten des ständigen Internat. Ger. hofes v. 15. 9. 23. — avis consultativ No. 7 Publication de la cour permanente de justice internationale, série E No. 1, S. 205). Ebenso Rukser, a. a. O., S. 1296.

bei einer solchen Teilung mehrere Teile, so können die Minderheiten zusammengenommen an Zahl grösser sein als derjenige Teil, der in Bezug auf jede einzelne Minderheit als Majorität auftritt. In diesem Fall wird man dann von relativer Majorität (im Gegensatz zur absoluten) sprechen. Es würde dieser Fall vorliegen, wenn wir z. B. die Tschechoslowakei nach diesem Gesichtspunkte teilen[13]), während in Lettland die Summe der Minderheitsangehörigen ca 400.000 oder 20% der Staatsangehörigen ausmacht, mithin der lettische Volksteil die absolute Majorität besitzt. Hand in Hand mit der Tatsache, dass ein Teil der Staatsangehörigen einer Minderheit zufällt, wird der Umstand in Erscheinung treten, dass die Minderheit um etwas kämpfen muss, was das Mehrheitsvolk, das in den allermeisten Fällen das Staatswesen entscheidend bestimmt, schon besitzt. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit, ein nationales Eigenleben führen zu können[14]). Das den Staat entscheidend bestimmende Volk hat mit der Gründung seines Staates das selbe erstrebte Ziel bereits erreicht. Die Minderheitsangehörigen, die zu Staatsbürgern des neuen Staates wurden, müssen aber, sofern ihnen ein nationales Eigenleben nicht gesetzlich gewährt wurde, die Erlangung eines solchen durchsetzen. Geht man von der in allen modernen Staatsverfassungen ausgesprochenen Gleichberechtinung aller Staatsbürger aus, so geht für unseren Fall daraus hervor, dass sich die nationalen Minderheiten nicht für ein Vorrecht, sondern vielmehr für die praktische Auswirkung dieser Gleichberechtigung einsetzen[15]).

Um das Wesen einer nationalen Minderheit nach allen Seiten richtig zu erfassen, ist jedoch noch folgende Überlegung anzustellen. Ist zur Auslösung einer Minderheitenbewegung immer der Umstand ausschlaggebend, dass eben diese Minderheit an Zahl kleiner ist als die den Staat bestimmende Mehrheit, oder ist ein anderer Grund wesentlicher? Beruht nicht die Haupteigenschaft einer Minderheit — eher als in ihrer zahlenmässigen Unterlegenheit — in dem Umstand, dass sie a priori in der Anwendung äusserer Machtmittel zur Erreichung ihres Zieles beschränkt ist? Oder — in Umkehrung dieses Gedankenganges — kann man von einer Minderheit im eigentlichen Sinne reden, wenn dieselbe zwar zahlenmässig kleiner ist als ein anderer Volksteil, trotzdem aber in der Lage ist, durch Anwendung von Machtmitteln dem Staate ihr eigenes Gepräge zu geben? Um diesen Gedankengang zu veranschaulichen, soll als Beispiel das heutige Belgien herangezogen werden. Hier setzt sich die Bevölkerung von 6 Millionen zusammen

[13]) 13,6 Millionen Einwohner, davon 6,4 Millionen Tschechen, vgl. Handb. d. öff. Lebens 1928.

[14]) Das Bewusstsein eines eigenen Volkstums, verbunden mit dem Willen, dieses weiter zu entwickeln, gehört wesentlich zu dem Begriff der nationalen Minderheit.

[15]) Nur vom Standpunkt des betr. Mehrheitsvolkes wird sich jedes Minderheitenrecht regelmässig als Privileg der nationalen Gruppe darstellen.

aus $2^1/_2$ Millionen französisch sprechender Wallonen, denen ca 3,8 Millionen Vlamen gegenüberstehen. Es handelt sich also hier um einen Teil des Staatsvolkes, der an Zahl grösser ist als der andere, eine eigene Sprache spricht und sich auf eigene Kultur berufen kann, ein Umstand, der in jüngster Zeit bei der Gründung der vlämischen Universität Gent seinen Ausdruck gefunden hat[16]). Und dennoch hat der belgische Staat vorwiegend ein französisches Gepräge erhalten. Obgleich die Gleichberechtigung beider Nationalitäten theoretisch anerkannt wurde, so haben die Vlamen trotzdem für ihr nationalkulturelles Eigenleben Kämpfe zu bestehen, ein Umstand, der der Vlamenbewegung den Charakter einer reinen Minderheitenbewegung verleiht. Die Ansicht, nach der der zahlenmässig Stärkere, die Majorität, im Staat immer die Führung haben werde, dürfte daher nicht allen Fällen gerecht werden. Um die nationale Minderheit unfehlbar zu definieren, müssen wir mithin diese Erkenntnisse mitverwerten und gelangen damit zu dem Ergebnis: eine nationale Minderheit ist eine innerhalb eines Staates lebende Gruppe von Staatsangehörigen mit einem ihr eigentümlichen kurturellen Eigenleben, die an Grösse der den Staat entscheidend bestimmenden Volksgruppe zumeist nachsteht und deren äussere Machtmittel im Vergleich zu denen der staatsbestimmenden Volksgruppe beschränkt sind.

II. Grundlagen des Minderheitenrechts und Entwicklung in neuerer Zeit.

a) Das Nationalitätsprinzip und seine praktische Auswirkung.

Um das Wesen und die Aufgaben des modernen Minderheitenrechts zu erkennen, ist es unerlässlich einer politischen Forderung Beachtung zu schenken, deren Bedeutung nicht zu überschätzen ist, die aber eine wesentliche Bedingung für die Entstehung des als Rechtsproblem erkannten Minderheitenrechts gesetzt hat. Gemeint ist das „Nationalitätsprinzip," eine Forderung, die unter dieser Bezeichnung erst relativ spät Geltung erlangt hat, deren ideologische Wurzel aber bis in das Zeitalter der Aufklärung und des Naturrechts zurückreicht.

Die Lehre Rousseaus, die auf die Identifizierung des Staates mit dem Gemeinwillen des Volkes hinausläuft, einerseits, die Gedanken von Gleichheit und Freiheit des Individuums, wie sie gegen Ausgang der französischen Revolution als heiligste Güter proklamiert wurden, andererseits, führten nicht nur zur Anerkennung der Volkssouveränität, d. h. dem Recht des Staatsvolkes sich seine Verfassung selbst zu geben, sondern zwangsläufig auch zur Anerkennung eines Rechtes des Volksganzen, seine Staats-

[16]) Vgl. hierzu J. Steen, a. a. O., S. 237.

grenzen selbst zu bestimmen. Für dieses nationale Selbstbestimmungsrecht war bereits Volney als Mitglied der französischen Nationalversammlung eingetreten [17]), und man kann feststellen, dass die Entwicklung dahin ging, die von der Naturrechtslehre zwar nur dem Individuum zugesprochenen Rechte auch als der Nation anhaftende anzusehen. Das Nationalitätsprinzip, das seiner politischen Forderung das nationale Selbstbestimmungsrecht zugrunde legt und auf diesem aufbaut, weist demnach eine rein naturrechtliche Wurzel auf [18]).

Es wird vielfach in der Literatur das Nationalitätsprinzip kurzerhand mit dem nationalen Selbstbestimmungsrecht zu identifizieren versucht. Indessen ist das Nationalitätsprinzip nur eine politische Forderung, deren praktische Durchführung von einem konsequenten Selbstbestimmungsrecht verlangt wird, jedoch nicht zwangsläufig sich aus diesem zu ergeben braucht. Dass es zu einer solchen politischen Forderung kam, dazu trug einerseits die dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts gerade entgegengesetzte politisch-territoriale Lage, wie sie in der napoleonischen Aera entstanden war, bei; andererseits aber gab die politische Lage, die durch den Wiener Kongress geschaffen wurde, dessen Beschlüsse auf dem Legitimitätsprinzip fussend, wiederum das nationale Selbstbestimmungsrecht missachteten, einen starken Anstoss für das Aufleben der nationalstaatlichen Idee [19]). Die Geschichte lehrt dann auch, dass die Durchführung des Nationalitätsprinzips, dessen Inhalt in der Forderung gipfelt „jede Nation ein Staat — jeder Staat ein nationales Wesen“ (Bluntschli), zu nationalen Befreiungskriegen führte, in deren Gefolge eine Reihe neuer Staaten, vor allem Italien und Griechenland entstanden. Die Nationen waren bestrebt, nicht nur ihr eigenes Staatswesen zu gründen, sondern trachteten danach, alle Glieder der Nation und möglichst nur diese innerhalb der Staatsgrenzen zu erfassen. Es liegt auf der Hand, dass bei Durchführung vernünftiger Grenzen im Sinne des Nationalitätsprinzips, selbst bei Anwendung der vollkommensten Grundsätze zur Ermittlung der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer Nation [20]), gewisse Härten für einzelne Menschengruppen die Folge sein müssen. Diese bestehen darin, dass die neuentstandenen Staaten Menschengruppen anderer Nationalität umfassen, welche demnach in dem neuentstandenen Staat nicht den Hort ihres Volkstums erblicken und denen daher die Erfüllung der auf dem nationalen Selbstbestimmungsrecht aufbauenden Forderung versagt bleiben muss. Betrachtet man die in allen Grenzgebieten

---

[17]) Vgl. Grunwald, a. a. O., S. 26.

[18]) Vgl. Redslob, a. a. O., S. 292.

[19]) Vgl. hierzu Mancini „Della nationalità come fondamento del diritto delle gente“ Vortrag, Universität Turin, 22. 1. 1851.

[20]) Laun erblickt die vollkommenste Ermittlung in der Volksabstimmung nach Gemeinden. Vgl. „Nationalitätenfrage einschliesslich des Minderheitenrechts,“ a. a. O., 3. Abschnitt, S. 82 ff.

vorhandenen gemischten Bevölkerungszonen, deren Vorhandensein sich nach wie vor nie wird hinwegleugnen lassen, so wird festgestellt werden können, dass einerseits das Nationalitätsprinzip, das die Staatsgrenzen derart verschoben wissen will, bis sie sich mit den ethnographischen Grenzen decken, sich praktisch nie vollkommen durchführen lassen wird; begnügt man sich aber damit, dem gesetzten Ziel möglichst nahe zu kommen, so werden andererseits die oben erwähnten Härten gegen nationale Gruppen eine unausbleibliche Begleiterscheinung bilden. Die Theorie, die immerhin am Nationalitätsprinzip festhielt, musste daher diesen gegebenen Tatsachen Rechnung tragen, dies umso mehr als gegen Ausgang des Weltkrieges mit der Entstehung einer Reihe neuer Staaten, die aus dem Gedanken des nationalen Selbstbestimmungsrechts ihre Existenzberechtigung ableiten, die Möglichkeit gegeben war, dass diese jungen Staaten, vom Geiste des Nationalitätsprinzips getragen, die innerhalb ihrer Grenzen lebenden fremdnationalen Gruppen mit Hilfe ihrer äusseren Machtmittel zu unterdrücken trachteten. Die Würdigung der bestehenden Verhältnisse sowie die Erwägungen über eine im Bereiche der Möglichkeit liegende rechtliche und tatsächliche Benachteiligung der nationalen Minderheiten durch den Staat, innerhalb dessen Grenzen sie lebten, war dazu angetan, das Institut des nationalen Minderheitenrechts erwachsen zu lassen.

Das Minderheitenrecht muss zufolge des oben Gesagten als ein Mittel zum Ausgleich kollidierender nationaler Interessen aufgefasst werden, wobei es seine innere Berechtigung darin findet, dass es den allgemeinen Menschenrechten, die ja auch dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechtes der Nation selbst zugrundeliegen, hinsichtlich der Minderheiten Geltung verschaffen will.

Praktisch kennzeichnen zwei Postulate das Wesen des Minderheitenrechts. Erstens soll der Staat jegliche Entnationalisierungstendenz gegen die Minderheit ausschalten, ferner soll er eine gesetzliche Basis dafür schaffen, dass eine Gewähr für ein reibungsloses Zusammenarbeiten der Minderheit mit dem staatsbestimmenden Volksteil besteht. Diese beiden Postulate sind die Grundpfeiler, auf denen ein minderheitenrechtliches Normensystem aufgebaut wurde.

b) Minderheitenrecht und Demokratie.

Wenn man die Grundgedanken, auf denen das Minderheitenrecht beruht, eingehend würdigt, so wird man nicht umhin können, auch zu untersuchen, ob das Minderheitenrecht, das, wie wir gesehen haben, letzten Endes in demokratischen Gedanken wurzelt, in seinen Ergebnissen nicht gerade der demokratischen Idee, die Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit fordert, entgegensteht. Hierzu ist kurz zu sagen, das der Gedanke der Mehrheitsentscheidung zur Voraussetzung hat, dass eine innere

Einheit zugrunde liege, wo diese Voraussetzung nicht vorliegt, hätte die Mehrheitsentscheidung höchste Ungerechtigkeit zur Folge und würde dann gerade der demokratischen Idee, die auf der Anerkennung einer persönlichen Freiheitssphäre des Individuums fusst, zuwiderlaufen. Hier ist Georg Jellinek [21]) beizupflichten, wenn er behauptet, dass, wenn in anderen, so auch in nationalen Fragen die Mehrheit entscheidet, darin eine „Deduktion aus ungenügend fundierten Prämissen" zu sehen ist. Er sagt weiter: „Die für das Majoritätsprinzip notwendige innere politische Einheit des gesamten Volkes wird in einem Punkte vorausgesetzt, wo sie gerade nicht vorhanden sein kann." Wir haben schon oben gesehen, dass das Minderheitenrecht nicht ein Vorrecht für eine besondere Gruppe von Staatsangehörigen schaffen will, sondern vielmehr bei der Durchführung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen dort auftritt, wo es sich darum handelt, die zunächst entstandenen Härten gegen die Nationalen Minderheiten auszugleichen und vor allem dem wahren demokratischen Gedanken, dem Gedanken der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen praktische Geltung zu verschaffen. Zusammenfasend kann daher gesagt werden, dass das Minderheitenrecht dem Grundgedanken der Demokratie nicht allein nicht entgegensteht, sondern vielmehr auf diesem Gedanken fusst, und als seine zwangsläufige Konsequenz angesehen werden muss.

c) Geschichtliche Entwicklung seit Kriegsausbruch.

Was die geschichtliche Entwicklung des Minderheitenrechts anbetrifft, so müssen wir uns im Rahmen dieser Arbeit darauf beschränken, nur einen kurzen Überblick namentlich der neueren Zeit zu geben. Dies umsomehr, als dass das Minderheitenrecht als Rechtsproblem im eigentlichen Sinne erst nach Beendigung des Weltkrieges auftritt [22]). Zwar wurden schon früher von einzelnen Staaten Normen erlassen, die wir vom heutigen Gesichtspunkte als minderheitenrechtlich bezeichnen würden, man denke nur an die Schulgesetzgebung für die Nationalitäten in der alten Donaumonarchie. Hierzu wird man jedoch sagen müssen, dass eine solche Gesetzgebung nicht als Ausfluss eines als Rechtsproblem erkannten Minderheitenrechts zu betrachten ist, vielmehr als eine, die momentane Lage berücksichtigende, taktisch-politische Massnahme angesehen werden muss.

Beginnen wir mit der Entwicklung während des Weltkrieges, so sehen wir, dass in dieser Zeit von allen Seiten die Durchführung des Nationalitätsprinzipes lebhaft befürwortet wurde [23]). Man suchte einen Anlass zum Kriegsausbruch darin zu sehen, dass der Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Nationen zur praktischen

---

[21]) a. a. O., S. 30, ebenso Simmel, a. a. O., S. 192 f.
[22]) Vgl. Mintz, a. a. O., S. 12.
[23]) Vgl. Ruyssen, a. a. O.. S. 90 ff

Auswirkung in volkommenem Sinne noch nicht gelangt war; man suchte ihn weiter nach Möglichkeit durchzuführen und kam dabei aus den oben ausgeführten Gründen zwangsläufig dazu, der Minderheitenfrage durch systematische Ausgestaltung eines Minderheitenrechtes das Gepräge eines internationalen Rechtsproblems zu geben. Die Nationalitätenkonferenzen von Paris (26. 6. 1915), Lausanne (1916) und Philadelphia (1918) haben mit dazu beigetragen, dass Schritte in dieser Richtung unternommen wurden[24]). Vor allem ist hier die Begründung der „Organisation centrale pour une paix durable" zu nennen. Eine Organisation, die bereits im Jahre 1915 bei der Ausarbeitung eines minderheitenrechtlichen Mindestprogramms in dem Punkte II folgenden Satz aufnahm: „Les états garantiront aux nationalités comprises dans leur territoire l'égalité civile, la liberté religieuse et le libre usage de leur langue[25]). In der Folgezeit tagten verschiedene Studienkonferenzen (Oslo, Bern 1917), auf denen von einzelnen Vertretern der Wissenschaft Vorschläge und Entwürfe zur praktischen Durchführung dieses Programmes eingebracht wurden[26]). Erwähnenswert ist der auf diesen Konferenzen zur Erörterung stehende Vorschlag von Prof. Koht, der darauf abzielt, die Staaten sollten auf Grund internationaler Vereinbarungen sich verpflichten, den Minderheitenschutz durchzuführen, ein Vorschlag, der den ersten Versuch darstellt, das Minderheitenrecht zu einer Frage des Völkerrechts zu stempeln. Ein näheres Eingehen auf den Koht'schen Entwurf dürfte an dieser Stelle überflüssig sein. Zu erwähnen ist noch, dass auch die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht" sich in ihrem Entwurf zum Völkerbunde vom 8. 1. 1919[27]) das erwähnte minderheitenrechtliche Programm zu eigen machte. Auch die Beschlüsse, die auf der sozialistischen Konferenz in Stockholm (1917) und der zionistischen in London (1919) gefasst wurden, sowie eine Reihe von Entwürfen privater Herkunft bewegten sich in dieser Richtung[28]). Indessen muss man feststellen, dass alle Entwürfe und Konferenzen im Endergebnis unbefriedigend geblieben sind, zwar haben sie hinsichtlich der in den Friedensverträgen aufgenommenen diesbezüglichen Bestimmungen befruchtend gewirkt, indessen wurde davon abgesehen, die schon von Wilson vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen in den Völkerbundspakt aufzunehmen. Der Hurst-Millersche Entwurf, der zur Grundlage der Pariser Verhandlungen über den Völkerbund gemacht wurde, enthielt keine einzige Bestimmung betreffend den Schutz der nationalen Minderheiten. Die Ursache zu diesem Mangel ist in der Stellungnahme einiger Gross-

---

[24]) Vgl. Laun, in: Strupps „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie" II, S. 86; ferner Mendelssohn-Bartholdy, a. a. O., S. 80.

[25]) Vgl. Recueil de rapports 1916.

[26]) Vgl. Vorentwurf Koht, sowie Entwurf Laun bei Laun, „Nationalitätenrecht als internationales Rechtsproblem" 1918.

[27]) Vgl. Mendelssohn-Bartholdy, a. a. O., S. 82.

[28]) Vgl. Bordihn, a. a. O., S. 56.

mächte, besonders England, zu sehen, das aus politischen Erwägungen gegen die Aufnahme genereller Bestimmungen in das Völkerbundsstatut Front machte, weil es voraussah, hinsichtlich der Bevölkerung seiner Kolonialgebiete an diese Bestimmungen gebunden zu sein. An Stelle der Aufnahme generalisierter Minderheitenschutzbestimmungen in die Völkerbundssatzung wurde von den Entente-Staaten beschlossen, nur die neuerrichteten Staaten auf dem Gebiete des zaristischen Russlands und der Donaumonarchie vertraglich zum Schutze ihrer Minderheiten anzuhalten. Begründet wurde dieses einseitige Vorgehen der Entente mit der Verantwortung, die sie, als Vorkämpferin der Idee des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen mit der Gründung der neuen Staaten übernommen hätte. Nämlich das Aufleben irredentistischer Bestrebungen der betreffenden Minderheiten von vornherein unmöglich zu machen. Dies sei jedoch nur dadurch möglich, dass die betreffenden Staaten ihren Minderheiten genau dieselbe Behandlung und Sicherheit sowohl gesetzlich als auch tatsächlich einräumen, die der nationalen Mehrheit jener Staatsangehörigen gewährt wird. Mit diesem Ziele wurde in Paris im Mai 1919 das „Komitee der neuen Staaten" gegründet und mit der Ausarbeitung von Verträgen betreffend Minderheitenschutz in den neuentstandenen, bezw. erweiterten Staaten betraut. Nach anfänglichem Protest der in Frage kommenden Staaten, die sich zur Annahme von rechtlich bindenden Minderheitenschutznormen nur verstehen wollten unter der Voraussetzung der Generalisierung des Minderheitenschutzes für alle Staaten, andernfalls sie eine einseitige Schmälerung ihrer Souveränität darin erblicken zu müssen glaubten,[29]) kam es jedoch, zumal nach einer Note Clémenceaus an Paderewsky dennoch zum Abschluss von Verträgen, die wir später zu erwähnen haben werden. Clémenceau[30]) suchte die Ansicht der protestierenden Staaten dadurch zu widerlegen, dass er einerseits hervorhob, dass Verträge über den Schutz von Minderheiten kein neuer Vorgang seien; höchstens seien die Garantien, die in diesem Fall beim Völkerbund ruhen, insofern den neuen Formen des internationalen Lebens angepasst; andererseits — und das ist als wesentlich hervorzuheben — sieht Clémenceau die Annahme von Minderheitenverträgen seitens dieser Staaten als Vorbedingung für deren Anerkennung und für die Übertragung der ihnen zugesprochenen Gebietshoheit an. Auf dieses moralische Druckmittel ist es letzten Endes zurückzuführen, dass tatsächlich Minderheitenverträge abgeschlossen wurden, von denen der erste Vertrag zwischen den all. und assoc. Mächten einerseits und Polen andererseits vom 28. 6. 19. in seinen grundlegenden Punkten allen später abgeschlossenen Verträgen als Grundlage diente. Diesem und den späteren Verträgen kommt das Verdienst zu, den Minder-

[29]) Vgl. hierzu die Note Paderewskys an Clémenceau vom 16. 6. 19, abgedr. bei Grunwald, a. a. O., S. 34.

[30]) Vgl. Klaus-Rödiger, a. a. O., S. 760 ff.

heitenschutz zu einem internationalen Rechtsproblem gemacht zu haben, da sie unter die Garantie des Vörkerbundes gestellt wurden. Was unter Garantie zu verstehen ist, darüber äussert sich ein Bericht über die Völkerbundssitzung vom 22. 10. 20 in Brüssel[31]), in der man sich über die rechtliche Natur und die Grenzen dieser in den Verträgen anerkannten Garantie auseinandersetzte, und wobei vom Rate beschlossen wurde, „Garantie bedeute eine fortlaufende Beobachtung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen seitens des Völkerbundes."

d) Minderheitenrecht als staats- und völkerrechtliches Problem.

Bei einer abschliessenden Betrachtung des bisher Entwickelten muss festgestellt werden, dass das Minderheitenproblem ein Problem von internationalem Interesse wurde, was besonders darin zum Ausdruck kam, dass eine Lösung der Minderheitenfrage vom Völkerrecht erwartet wurde. Indessen wäre es verfehlt, annehmen zu wollen, dass zugleich mit der Schaffung diesbezüglicher völkerrechtlicher Normen das Minderheitenrecht mit seinem Schwerpunkt zum Völkerrecht neige, eine Auffasung, die allerdings in der geschichtlichen Entwicklung des Minderheitenrechts zum Teil ihre Rechtfertigung finden könnte. Man wird zugeben müssen, dass das Minderheitenrecht in sehr grossem Masse zu einer rein innerstaatlichen Frage wird, zumal im Hinblick auf seine rechtstechnische Durchführung und nicht zuletzt schon deshalb, weil es Fragen des organischen Aufbaues des Staates berührt[32]). Sein Schwergewicht auf der völkerrechtlichen Seite zu sehen, wäre daher u. E. verfehlt. Das Richtige liegt vielmehr auch hier in der Mitte. In ähnlicher Weise versucht auch Wolzendorff[33]) zu der Rolle, die das Minderheitenrecht zwischen Staats- und Völkerrecht spielt, Stellung zu nehmen, indem er das materielle Minderheitenrecht in das Gebiet des Staatsrechts, das formelle in das des Völkerrechts verlegt[34]). Dieser Auffassung muss im wesentlichen beigetreten werden, wenn wir die Entwicklung des Minderheitenrechts in neuerer Zeit verfolgen, wo der staatliche Ausbau fast immer als Folge völkerrechtlich bindender Vereinbarungen in Erscheinung tritt. Dieser Auffassung jedoch Allgemeingültigkeit zuzusprechen wäre eine Verkennung der Tatsache insofern als auch der Fall eingetreten ist, dass ein Staat ein Normensystem zum Schutze seiner Minderheiten geschaffen hat, ohne vorher diesbezügliche Bindungen völkerrechtlicher Art eingegangen zu sein. Gemeint

[31]) Abgedr. bei Bordihn, a. a. O., S. 65 ff.
[32]) Vgl. Plettner, a. a. O., S. 25; ebenso Fouques-Duparc, a. a. O., S. 54.
[33]) Vgl. a. a. O., S. 7.
[34]) Hier wäre das von der staatlichen Gesetzgebung fest umrissene minderheitenrechtliche Normensystem als materielles Minderheitenrecht aufzufassen, während die Ratsbeschlüsse oder jegliche zwischenstaatlichen, die Minderheiten betreffenden Vereinbarungen, unter das formelle Minderheitenrecht fallen.

ist Lettland, das bereits am 8. 12. 19 mit dem Gesetz über eine Schulautonomie der nationalen Minderheiten letzteren eine Grundlage schuf, die ihnen die Entfaltung ihres kulturellen Eigenlebens ermöglichte[35]).

e) Lettlands Stellungnahme zur Minderheitenfrage nach aussen hin.

Bei einer Betrachtung der aus jener Zeit datierenden zahlreichen Rechtsquellen minderheitenrechtlicher Art lassen sich vier Gruppen feststellen[36]):

1) die Friedenverträge,
2) die Verträge der all. u. assoc. Mächte mit befreundeten Staaten,
3) Verträge der Staaten untereinander (reziproker Art),
4) die Minderheitendeklarationen.

Mit letzteren werden wir uns eingehend zu befassen haben, da sie auf Grund besonderer Erwägungen zustande kamen und insbesondere auch Lettland eine solche Deklaration abgegeben hat.

Für diejenigen Staaten, mit denen keine Minderheitenverträge abgeschlossen worden waren, war ein Antrag von Bedeutung, der in der 18. Plenarsitzung der Bundesversammlung am 10. 12. 20 von Robert Cecil eingebracht wurde, und der forderte, dass denjenigen Staaten, die dem Bunde beitreten wollten, zur Pflicht gemacht würde, ihre Minderheiten zu schützen. Nach einigen Debatten über diesen Antrag wurde letzterer insofern geändert, als dass eine Erklärung, ihre Minderheiten zu schützen, von den betreffenden Staaten zwar nicht als conditio sine qua non für eine Aufnahme in den Völkerbund verlangt würde, sondern es wurde ihnen nur „anempfohlen," Schutzmassnahmen zu ergreifen[37]). Die genaue Fassung lautet folgendermassen: „Die Bundesversammlung empfiehlt den baltischen und kaukasischen Staaten, sowie Albanien, für den Fall ihrer Aufnahme in den Völkerbund die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der allgemeinen, in den Minderheitenverträgen enthaltenen Grundsätze zu sichern und bittet sie, sich über die Einzelheiten der Anwendung mit dem Rate in Verbindung setzen zu wollen" [38]).

Im Folgenden wird nun zu entwickeln sein, worin die „allgemeinen Grundsätze" bestehen. Unter subsidiärer Heranziehung der grundlegenden Bestimmungen des Vertrages von St. Germain vom 10. 9. 19 lässt sich ihr materieller Inhalt folgendermassen zusammenfassen:

---

[35]) Vgl. hierzu Ztschr. „Der Auslandsdeutsche" Jan. 1930, Rede des lettl. Bildungsministers anlässlich der Zehnjahrfeuer der Schulautonomie, in der besonders die Motive erwähnt werden, die den Staat veranlassten, von sich aus minderheitenrechtliche Normen zu schaffen.

[36]) Angabe der Vertragsparteien und Daten bei Grunwald, a. a. O., S. 47 ff.

[37]) Vgl. Schücking-Wehberg, a. a. O., S. 189.

[38]) Resolution v. 15. 12. 20 J. O. (supplém. spec.) 1921 I, S. 28.

1) Gleichheit vor dem Gesetz (Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Nationalität, Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und geniessen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte) (Art. 66 Abs. 1 und 2).

2) Freier Gebrauch der Muttersprache. (Keinem Staatsbürger dürfen im freien Gebrauch seiner Sprache in Privat- und Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion und Presse, bei Publikationen aller Art oder bei öffentlichen Versammlungen irgendwelche Beschränkungen auferlegt werden). (Art. 66 Abs. 3 u. 4).

3) Recht der Gründung von Anstalten. (Die einer Minderheit angehörenden Staatsbürger geniessen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien rechtlich und tatsächlich wie die anderen Staatsangehörigen. Insbesondere haben sie dasselbe Recht auf eigene Kosten Wohlfahrts-, religiöse und soziale Institute, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen, mit dem Recht, nach Belieben in diesen ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben) (Art. 67).

4) Anspruch auf Minderheitenschulen und deren finanzielle Unterstützung. (In Städten und Bezirken, wo eine grössere Anzahl anderssprachiger Staatsbürger wohnt, soll der Unterricht der Kinder dieser Staatsbürger in ihrer Muttersprache sichergestellt werden. In Städten und Bezirken soll den Minderheiten von allen Beträgen, die für Erziehungs-, Religions- und Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln im Budget von Städten, Gemeinden usw. ausgeworfen werden, ein entsprechender Teil zufliessen.) (Art. 68.)

In Anbetracht der weiter oben besprochenen Resolution des Rats vom 15. 12. 20 hat Lettland nach langwierigen Verhandlungen[39]) am 7. 7. 23 gegenüber dem Rat durch seinen Vertreter Dr. Walters mit seiner Deklaration Verpflichtungen betr. den Schutz seiner Minderheiten übernommen und diese Verpflichtungen der Garantie des Völkerbundes unterstellt. Inhaltlich geht die Erklärung von der Tatsache aus, dass Lettland bereits entsprechende Massnahmen zum Schutze seiner Minderheiten getroffen habe, und spricht dann dem Rat das Recht zu, sich jederzeit, wenn es seiner Meinung nach nötig sei, mit dem Minderheitenschutz in Lettland zu befassen und über den Stand der Dinge sich unterrichten zu lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten solle die Angelegenheit auf Wunsch eines Teiles dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Begutachtung vorgelegt werden[40]). Zu dieser Deklaration ist im wesentlichen Folgendes zu erwähnen: während die Verpflichtungen, die in den betreffenden Deklarationen von Albanien und Litauen enthalten sind, genau mit den Bestimmungen des Art. 69 des Vertrages von St. Germain übereinstimmen, also hier insbesondere

[39]) Näheres s. Anhang.
[40]) Französischer Text bei Kraus, a. a. O., S. 174 ff.

von einer unwiederruflichen Entscheidung des Ständigen Gerichtshofs bezüglich Streitfällen in Minderheitssachen die Rede ist, sagt Lettlands Deklaration lediglich, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat das Gutachten des Ständigen Gerichtshofes eingeholt werden kann[41]). Im übrigen kann aus der Deklaration bezüglich der positiven Rechtslage der lettländischen Minderheiten nichts entnommen werden, da sie teils ganz abstrakt von „entsprechenden Massnahmen," die getroffen worden seien spricht, teils Gesichtspunkte entwickelt, nach denen ein Verfahren bei Minderheitsstreitigkeiten gehandhabt werden solle. Die Bedeutung der Deklaration ist lediglich darin zu sehen, dass Lettland sich formell verpflichtet, bei der Behandlung seiner Minderheiten die in den verschiedenen Verträgen enthaltenen allgemeinen Grundsätze (s. o. S. 14 f.) zur Grundlage zu machen, ferner, dass diese Verpflichtung unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde. Inwieweit die diesbezügliche Gesetzgebung in Lettland der Achtung der „allgemeinen Grundsätze" entspricht, wird im folgenden besonderen Teil zu entwickeln sein.

B. Besonderer Teil.

I. Innerstaatliche Behandlung der Minderheitenfrage in Lettland.

a) Die Schulautonomie.

1) Vorgeschichte und gesetzliche Verankerung. Der lettländische Staat konstituierte sich durch einen von einer provisorischen Regierung am 18. 11. 18 erlassenen Aufruf[42]), in dem die Unabhängigkeit Lettlands proklamiert wurde[43]). Er setzte sich zusammen aus den Gebieten des ehemaligen Kurland, einem Teil von Livland, sowie Lettgallen und erfasste in seinen Grenzen ausser einer lettischen Bevölkerung von zirka 1½ Millionen 450.000 Angehörige anderer Nationalitäten[44]), deren Glieder sich ihres besonderen Volkstums bewusst waren und bestrebt waren, dasselbe weiter zu entwickeln. Sie alle waren beim Wechsel der Herrschaft über das Staatsgebiet nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu Staatsangehörigen des Nachfolgestaates geworden[45]) und sind daher als nationale Minderheiten im Hinblick auf unsere obige Begriffsbestimmung anzusehen.

---

[41]) Vgl. Schücking-Wehberg, a. a. O., S. 128; Text bei Kraus, a. a. O., S. 174 ff. „Avis consultativ."

[42]) Veröff.tl. in Latv. pag. Valde. Lik. un Rīk. Krājums Nr. 1 v. 15. 7. 19; deutscher Text bei Laserson im Jhrb. d. öff. R. 1922, S. 221.

[43]) De jure-Anerkennung durch Deutschland (in bedingter Form) 15. 7. 20, Russland 2. 9. 20, Entente 26, 1, 21. — Aufnahme in den Völkerbund 22. 9. 21.

[44]) Vgl. Schiemann, a. a. O., S. 276.

[45]) Näheres bei Schätzel, a. a. O., S. 75 ff.

Mit den ersten Schritten zur Staatsbildung war Lettland bestrebt, wenn auch zunächst aus taktisch-politischen Gründen, seine Minderheiten für den neuen Staat zu interessieren. Zunächst mag ein kurzer Überblick über die Verfassungsentwicklung, soweit sie für uns in Frage kommt, gegeben werden.

Der Aufruf der provisorischen Regierung äusserte sich im wesentlichen nur über die Staatsform und über die Grundsätze, nach denen demnächst eine verfassunggebende Versammlung (Konstituante) gewählt werden sollte. Gleichzeitig mit diesem Aufruf wurde die sog. „politische Plattform" veröffentlicht[46]), die als Regierungsprogramm angesprochen werden kann. Sie enthält sieben Abschnitte, von denen nur der vierte für uns von Bedeutung ist. Unter der Überschrift „Rechte der Andersvölkischen" besteht er aus drei Punkten, aus deren Inhalt hervorgeht, dass der junge Staat beabsichtigte seine nationalen Minderheiten von vornherein an der verfassungsgebenden Versammlung teilnehmen zu lassen. Die nationalen Minderheiten sollten ihre Vertreter auf Grund allgemeiner, geheimer, gleicher und direkter Wahl zur Konstituante entsenden. Ferner wurde den Minderheiten Teilnahme an der Regierung gewährt; schliesslich — und das ist das Wesentliche — heisst es weiter: „Die kulturellen und nationalen Rechte der nationalen Gruppen sind durch die Grundgesetze zu verbürgen". Aus dem Passus: „sind zu verbürgen" geht hervor, dass zunächst nur die Absicht vorlag. Es handelt sich demnach lediglich um ein Programm, an das man sich bei Fixierung der endgültigen Verfassung halten wollte. Am 17. und 18. 4. 20 fanden die Wahlen zu der Konstituante statt, welche dann am 1. 5. 20 in Riga zusammentrat und eine Verfassungskommission ernannte, die bei der Schaffung des Verfassungsentwurfs die deutsche Verfassung zum Muster nahm. Der schliesslich der Konstituante zur Beratung überwiesene Entwurf[47]) setzte sich aus zwei Teilen: „Aufbau des Staates" und „Grundrechte der Bürger" zusammen. Letzterer Teil enthielt die für uns wesentlichen Art. 115, 116 — Normen, die als praktische Auswirkung des in der politischen Plattform enthaltenen Programmes zu betrachten sind. Art. 115 sollte den Minderheiteu freien Gebrauch ihrer Muttersprache vor Verwaltungs-, Selbstverwaltungs- und Gerichtsbehörden sichern, während Art. 116 ihnen das Recht zusprach, in Sachen nationaler Kultur autonome, öffentlich-rechtliche Körperschaften zu bilden; ein besonderes Autonomiegesetz wurde in Aussicht gestellt. Hierdurch hätte die Grundlage zu einer Kulturautonomie im Sinne der späteren estländischen geschaffen werden

---

[46]) Deutscher Text bei Laserson, a. a. O., S. 222; bezüglich Veröffentlichung s. ebenfalls Fussn. 42.

[47]) Dieser Entwurf ist in offiziellen Organen nicht veröffentlicht worden (Persönl. Ber. des Chefs der Kodifikationsabtlg. d. Saeima). — Der II. Teil des Entwurfs befindet sich im Archiv d. Verfassungskommission. — (Stenogr. d. verfassunggebenden Versammlung Teil IV 1922).

können. Indessen wurde der ganze zweite Teil der Verfassung, der die Grundrechte enthielt, und mit ihm diese beiden Artikel von der Konstituante am 5. 4. 22 in dritter Lesung abgelehnt[48]). Der erste, angenommene Teil wurde am 7. 8. 22 als endgültige Verfassung verkündet[49]). Die lettländische Verfassung enthält somit weder eine Verankerung der Grundrechte, ein Mangel, auf den wir an anderer Stelle noch zurückzukommen haben, noch eine einzige minderheitenrechtliche Norm. Aus der Verfassung ergibt sich lediglich, dass die Minderheitenangehörigen nicht schlechter gestellt sein sollen, als die übrigen Staatsangehörigen[50]), somit ausser privatrechtlichen auch alle politischen Rechte, insbesondere aktives und passives Wahlrecht geniessen und damit aktiven Anteil an Organisation und Leitung des Staates zu nehmen berechtigt sind. Indessen wurde noch vor der Schaffung der endgültigen Verfassung ein anderer Weg eingeschlagen, um den national-kulturellen Interessen der Minderheiten gerecht zu werden. Von der Tatsache ausgehend, dass es sich bei den lettländischen Minderheiten nicht um nationale Gruppen handelte, die bestimmte, national abgegrenzte Teile des Staatsgebietes besiedeln und deren Interessen demnach nur durch eine Autonomie auf territorialer Basis hätte entsprochen werden können, schuf der Gesetzgeber mit dem „Gesetz über das Schulwesen der Minderheiten" vom 8. 12. 19[51]), im folgenden kurz „Spezialgesetz" genannt, die sogenannte Schulautonomie, eine Einrichtung, die für die lettländischen Minderheiten von grundlegender Bedeutung war, da sie im wesentlichen fast das ganze positive Minderheitenrecht, das der Staat gewährte, umfasste.

Bevor wir fortfahren, die der Ausgestaltung der Schulautonomie zugrundeliegenden Gesetzesnormen zu betrachten, scheint es an dieser Stelle angebracht, der von der lettländischen sich unterscheidenden Ausgestaltung des Autonomiegedankens in Estland Erwähnung zu tun, wobei insbesondere auf die Verschiedenartigkeit des rechtlichen Charakters der Minderheit in beiden Staaten hinzuweisen wäre.

Während die Autonomie in Lettland sich lediglich auf das Schulwesen und, wie noch zu entwickeln sein wird, auch auf kirchliche Angelegenheiten erstreckt, fasst § 21 der Estl. Verfassung die Autonomie weiter, indem er von Kulturinteressen schlechthin spricht, dabei aber den Minderheiten das Recht verleiht, auch für ihre völkischen Fürsorgeinteressen autonome Institutionen zu gründen[52]). Dieser § 21 bildet die Grundlage für das am 5. 2. 25

---

[48]) Stenogr. Ber. d. Konstituante v. 5. 4. 22.

[49]) Veröffentl. i. „Likumu un Valdības rīkojumu krājums" v. 7. 8. 22.

[50]) Vgl. Art. 82 „Gleichheit vor Gesetz und Gericht".

[51]) Veröffentl. i. Valdības Vēstnesis 2. Jahrg. Nr. 89, deutscher Text bei Rühlmann, a. a. O., S. 219 ff.

[52]) Vgl. Gerber, a. a. O., S. 55.

erlassene Kulturautonomiegesetz[53]), ein Gesetz, das den Rahmen abgibt für die Ausgestaltung der Kulturautonomie, indem es diese als ein subjektives Recht der Minderheiten ansieht[54]). Dieses Gesetz zählt zu den Kompetenzen der Selbstverwaltung nicht nur die Organisation der öffentlichen und privaten Lehranstalten, sondern dehnt in § 2 diese Kompetenzen auch ausdrücklich auf die übrigen Kulturaufgaben der betr. Minderheit aus. Wenn eine Anmerkung zu § 2 von einer durch ein Spezialgesetz zu regelnden Fürsorge-Selbstverwaltung spricht, ferner § 3 die völkische Selbstverwaltung mit einem, innerhalb ihres Kompetenzenkreises bindenden Verordnungsrecht ausstattet und schliesslich § 6 b von einem selbständigen Besteuerungsrecht spricht, so genügt ein Vergleich mit der diesbezüglichen lettländischen Gesetzgebung, um festzustellen, dass der Autonomiegedanke in Lettland keine inhaltlich so weitreichende Ausgestaltung wie in Estland erfahren hat. Auch was die Rechtsnatur der Verfassung, mit der die Minderheit ausgestattet wurde, anbetrifft, lässt sich ein grundlegender Unterschied zwischen der lettländischen und estländischen Regelung nachweisen.

Nach § 1 des estl. Kulturautonomiegesetzes wird die nationale Minderheit zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit erhoben. Die Gesetzgebung Lettlands hat dagegen an keiner Stelle des minderheitenrechtlichen Normensystems die Erhebung der Minderheit zur öffentlichrechtlichen Körperschaft ausgesprochen. Aber nicht nur formal, aus diesem Unterlassen kann entnommen werden, dass die Minderheit in Lettland nicht den Charakter einer öffentlichrechtlichen Körperschaft besitzt, sondern auch materiellrechtlich entbehrt sie eines wesentlichen Merkmals einer solchen. Die öffentlichrechtliche Körperschaft ist ein mit einheitlicher Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Personenverband. Es ist also der Begriff „Personenverband" ein wesentliches Merkmal der Körperschaft. Folglich muss der Gesetzgeber die Richtlinien schaffen, an Hand deren es möglich ist, festzustellen, wer zu einer Minderheit gehört, d. h. er muss einen festumrissenen Personenverband schaffen, um diesem überhaupt den Charakter einer öffentlichrechtlichen Körperschaft verleihen zu können[55]). Dies ist in Estland in absolut klarer Form geschehen. Massgebend ist hier § 9 des Kulturautonomiegesetzes. Dieser Paragraph, dem der Gedanke des freien, nationalen Zugehörigkeitsbekenntnisses des Einzelnen, wie er bereits im § 20 der Verfassung ausgesprochen wird, zugrunde gelegt wird, setzt fest, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit durch Eintragung in das Nationalregister festgestellt wird. Ergibt sich daraus einerseits ganz eindeutig, dass nur derjenige, welcher im Nationalkata-

[53]) Abgedr. im J. O. Juni 1925, S. 788—96, ferner bei v. Csekey i. Jhrb. d. öff. R. 1928 (XVI), S. 243 ff.

[54]) Vgl. hierzu Motivenbericht zum Gesetz (Gesetze u. Verordnungen betr. die deutsche Kulturverwaltung, S. 16), ebenso Mintz, a. a. O., S. 121.

[55]) Vgl. hierzu Gerber, a. a. O., S. 56.

ster eingetragen ist, zur nationalen Minderheit gehört, so ist andererseits damit ein festumrissener Personenverband geschaffen, auf den dann vom Staat Hoheitsrechte übertragen werden können. — In Lettland dagegen ist das Institut des Nationalkatasters nicht eingeführt und in keiner Weise die Frage der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit geregelt. Als Surrogat des Nationalkatasters die Anmeldung der Kinder in die Minderheitenschule aufzufassen, — eine denkbare Möglichkeit eines Surrogates, — wäre als absolut unzulängliches Feststellungsmittel der nationalen Zugehörigkeit abzulehnen. Mintz[56]) glaubt aus § 8 Spez. Ges. entnehmen zu können, dass der Minderheit in Lettland notwendigerweise die Eigenschaft einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beigelegt wird. § 8 stellt eine gesetzliche Vertretung der Minderheit in Aussicht und bestimmt, dass solange eine solche nicht geschaffen ist, die Parteivertreter der Minderheit im Parlament deren Funktionen erfüllen sollen. Unter Heranziehung dieser Bestimmung zu dem obigen Ergebnis zu kommen, wie das Mintz tut, ist u. E. nicht zwingend, umsomehr als die Parteivertreter nicht als Organe der Minderheit angesehen werden können,[57]) weil sie in erster Linie Vertreter des „gesamten Volkes" sind. Man wird daher feststellen müssen, dass die Minderheiten in Lettland bisher nicht mit dem Charakter der öffentlichrechtlichen Körperschaft ausgestattet sind. Der Kulturautonomieentwurf der deutschen Minderheit sucht daher in seinem § 1 diesen bisherigen Mangel durch ausdrückliche diesbezügliche Statuierung, de lege ferenda, zu beseitigen[58]).

Kehren wir nach diesem Vergleich mit den diesbezüglichen Verhältnissen in Estland zu dem der Ausgestaltung der Schulautonomie in Lettland zu Grunde liegenden Normensystem zurück, so muss folgendes hervorgehoben werden. Lediglich aus den im Spez. Ges. enthaltenen Bestimmungen wird ein klarer Überblick über die Organisation des Schulwesens der Minderheiten nicht gewonnen werden können. Auf die ergänzende Möglichkeit weist § 15 Spez. Ges. hin, in dem gesagt ist: „Das Schulwesen der Minderheiten, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist, ist den allgemeinen Bestimmungen des „Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands" (allgemeines Gesetz) unterstellt"[59]). Wenn in § 1 Spez. Ges. gesagt ist, dass das Schulwesen der Minderheiten nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Spezialgesetzes in seiner Organisation autonom ist, so ergibt sich daraus einerseits, dass für alle diejenigen Fälle, für die entsprechende Bestimmungen im Spez. Ges. nicht enthalten sind, das allg. Ges. herangezogen werden soll; andererseits, dass den §§ 1 und 15

[56]) a. a. O., S. 113.
[57]) Ebenso Plettner, a. a. O., S. 96.
[58]) Abgedr. bei Rühlmann, S. 221.
[59]) Vom 8. 12. 19; deutscher Text bei Rühlmann, a. a. O., S. 205 ff.

des Spez. Ges. derselbe Gedanke zu Grunde liegt, dessen Durchführung das Spez. Ges. praktisch zu einem einfachen Ergänzungsgesetz stempelt. Das allg. Ges. wiederum enthält einige Bestimmungen, die zur Vervollkommnung des Spez. Ges. eigentlich in diesem hätten mit aufgenommen werden müssen. Die Folge dieser Systemlosigkeit ist eine Erschwerung der Zusammenstellung der sich aus den einzelnen Normen ergebenden Rechte; sie findet aber darin ihre Erklärung, dass das allg. Ges. mit seinen einzelnen minderheitenrechtlichen Normen[60]) zeitlich vor dem Spez. Ges. vom Volksrat angenommen wurde, und die Abgeordneten der Minderheiten im Volksrat der Aufnahme dieser Bestimmungen im allg. Ges. zustimmen mussten, um nicht auch diese wenigen Konzessionen zu verlieren. Aus dem Gesagten geht hervor, dass, um zu einer Zusammenstellung der den Minderheiten gewährten Rechte gelangen zu können, beide Gesetze zusammen zu behandeln sind. An dieser Stelle muss jedoch eine Kritik vorweggenommen werden und darauf hingewiesen werden, dass die Tatsache der engen Beziehungen zwischen den beiden Gesetzen, die bei Unklarheiten im Spez. Ges. subsidiär die Heranziehung des allg. Ges, notwendig macht, zu einer der Schulautonomie ungünstigen Interpretation führen kann, ein Mangel, der nur durch systematische Einfügung aller diesbezüglicher Normen in das Spez. Ges. zu beseitigen sein dürfte. Im folgenden wird nun das im Institut der Schulautonomie zusammengefasste positive Recht darzustellen sein.

2) Die Gründung der Schulen. Bei einer Zusammenstellung des positiven Rechts der Minderheiten im einzelnen muss zuerst die Gründung der Schulen auf ihre Rechtsgrundlage geprüft werden.

Auszugehen ist von § 39 des Allg. Ges., der besagt, dass der Schulhalter verpflichtet ist, den Schülern den obligatorischen Unterricht in der Familiensprache der Eltern zu erteilen. Unter dem Begriff „Schulhalter versteht das Gesetz gemäs § 2 Allg. Ges. ausser dem Staat oder den Selbstverwaltungskörpern auch juristische und physische Personen, die allerdings zur Gründung von Schulen der Genehmigung des Bildungsministers bedürfen. Dass auch juristische und physische Personen der Minderheitengruppen gemeint sind, erhellt aus der Stellung der denselben Gedanken verkörpernden Norm in § 3 Spez. Ges.[61]). Unter „obligatorischem Unterricht" wird man gemäss § 33 Allg. Ges. denjenigen Unterricht zu verstehen haben, dem sich die Kinder vom vollendeten 6. bis zum 16. Lebensjahre zu unterziehen haben. Das allg. Ges. stellt mit dem Passus „Jeder Bürger Lettlands" hierbei schlechthin auf die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit

[60]) Vgl. §§ 39, 40, 41 des allg. Ges.

[61]) Vgl. auch Instruktion über Eröffnung von Schulen — „Valdības Vēstnesis" Nr. 204 (17. 9. 23).

ab[62]). Die Familiensprache wird nach § 40 Allg. Ges. gekennzeichnet als diejenige Sprache, die von den Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder als solche angegeben wird (subjektives Kriterium), und in der das Kind seine Gedanken frei ausdrücken kann (objektives Kriterium). Hiermit wird derselbe Gedanke, der dem Institut der nationalen Kataster zu Grunde liegt verwirklicht. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit beruht auf freiem Bekenntnis, jedoch muss sich das geforderte objektive Kriterium aufweisen lassen[63]). Ist einerseits durch § 3 Spez. Ges. die Rechtsgrundlage zur Gründung von Schulen seitens der Minderheiten gegeben, so spricht andererseits § 41 Allg. Ges. gerade von einer Verpflichtung des Staates oder der Kommunen, eine besondere Klasse zu eröffnen unter der Voraussetzung, dass sich mindestens 30 Schüler einer Minderheit zusammengefunden haben. Diese Bestimmung, die insbesondere der Lage auf dem Lande gerecht zu werden trachtet, wird in § 41 Abs. 2 Allg. Ges. noch dahin ausgedehnt, dass diejenigen Kinder, für die, wegen ihrer geringen Zahl, (weniger als 30) eine eigene Klasse gemäss § 41 Abs. 1 Allg. Ges. nicht eingeführt wird, Privatunterricht geniessen können. Auf dieser Rechtsgrundlage sind dann auch, teils vom Staate und von den Kommunen, teils von den Minderheiten selbst, je nach Bedarf die entsprechenden Schulen ins Leben gerufen worden[64]).

3. Unterhaltung der Schulen. Was die Frage der finanziellen Unterhaltung der Minderheitenschulen angeht, so ist zunächst zu unterscheiden zwischen den sogenannten obligatorischen Schulen und den übrigen Anstalten. Da die ersteren Lehranstalten denjenigen Unterricht vermitteln, den der Staat als Mindestmass für jeden Staatsangehörigen fordert, so ergibt sich daraus, dass er die obligatorischen Schulen auch in vollem Umfange erhält. Was die Minderheiten anbelangt, so verpflichtet § 41 Allg. Ges. den Staat bezw. die Kommunen, für sie so viele obligatorische Schulen zu unterhalten, als zur Ausbildung ihrer Kinder erforderlich sind. Auch diese Schulen werden aus dem oben angeführten Grund in vollem Umfange vom Staat oder den Kommunen unterhalten[65]). Anders verhält es sich mit der Unterhaltung der Mittelschulen[66]). Da der in ihnen vermittelte Unterricht das Niveau des obligatorischen Unterrichts überragt, unterhält der

---

[62]) Demnach besteht z. Z. noch keine Schulpflicht für ausländische Kinder. Indessen enthält schon das neue Gesetzesprojekt das von der Kommission der Saeima angenommen wurde und daher wohl auch in der Plenarsitzung durchgehen wird, den Passus „lettländische Einwohner," wodurch auch ausländische Kinder schulpflichtig werden.

[63]) Vgl. insbesondere oben, S. 1 u. 2.

[64]) Statistisches Material über die deutschen Schulen in Lettland bei Wachsmuth i. Jahrb. d. balt. Deutschtums 1930, S. 15 ff

[65]) Vgl. auch § 2 Spez. Ges. Satz 2.

[66]) Diese Bezeichnung ist nicht gleichbedeutend mit der reichsdeutschen Terminologie, vielmehr sind hierunter die den deutschen „höheren Lehranstalten" (Gymnasien usw.) analogen Schulen zu verstehen.

Staat sie nicht in vollem Umfange. Für ihre finanzielle Unterstützung ist vielmehr § 2 Spez. Ges. massgebend, nach dem der Staat bezw. die Kommunen verpflichtet sind, den Minderheiten den ihrer Einwohnerzahl entsprechenden Teil an den für alle Mittelschulen bewilligten Mitteln zu überweisen. Alle Privatschulen, die zu gründen der Minderheit gemäss § 3 Spez. Ges. das Recht zusteht, müssen jedoch in vollem Umfang von der betr. Minderheit selbst unterhalten werden, so dass die im grundlegenden Art. 68 des Vertrages von St. Germain enthaltene Verpflichtung (vgl. S. 14) in Lettland nicht auch zugunsten der Privatschulen interpretiert wurde. Die Mittel zur Unterhaltung der Privatschulen werden durch freiwillige Beiträge der betreffenden Volksgemeinschaft aufgebracht [67]).

4) Ausgestaltung des Lehrprogrammes. Im Folgenden ist darzustellen, nach welchen Gesichtspunkten der Unterricht in den Minderheitsschulen aufzubauen ist. Hier wird man von § 4 Spez. Ges. auszugehen haben. Er besagt, dass die Programmforderungen in den Minderheitsschulen nicht geringer sein dürfen als die entsprechenden Forderungen in den lettischen Schulen. Hier ist insbesondere an die Aufnahme der lettischen Sprache, Geschichte und Geographie Lettlands in den Unterrichtsplan zu denken. Im übrigen gewährt § 4 Spez. Ges. bis auf die in ihm enthaltenen Einschränkungen den Minderheiten das Recht, ihr Schulprogramm selbst aufzustellen. Infolgedessen hat z. B. die Verwaltung des deutschen Bildungswesens den Unterricht in ihren Schulen nach einem von Fachsektionen der Lehrerschaft bearbeiteten Programm aufgebaut, wobei jedoch zu beachten ist, dass dieses Programm vom Bildungsminister bestätigt werden musste [68]). § 14 Spez. Ges. gewährt ferner den Minderheiten auch das Recht, ihre Lehrer selbst zu wählen: freilich wieder mit der Einschränkung, dass deren pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung nicht hinter derjenigen der entsprechenden lettischen Lehrer zurücksteht. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kann man schliessen, dass die Ausbildung der Lehrer sich im Rahmen der Schulautonomie vollziehen darf.

5) Organischer Aufbau der Schulselbstverwaltung. Was den Aufbau der Verwaltung der Minderheitenschulen anbelangt, so wird man von § 6 Spez. Ges. auszugehen haben. Er besagt, dass die gesamte Verwaltung aller Minderheitenschulen in einem besonderen im Bildungsministerium bestehenden Minderheitsdepartement zusammengefasst wird. Jeder einzelnen Minderheit wird eine besondere Departementsabteilung zugewiesen, die gewissermassen ein „Bildungsministerium im Kleinen“ darstellt [69]).

[67]) Über Selbstbesteuerung vgl. S. 35 ff.

[68]) Vgl. Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Durchführung des obligatorischen Unterrichts vom 24. 10. 21 („Vald. Vēstnesis“ Nr. 243 v. 26. 10. 21).

[69]) Vgl. Laserson, a. a. O., S. 264.

Der Chef einer solchen Minderheiten-Departementsabteilung ist nach § 6 Spez. Ges. nur dem Bildungsminister unmittelbar unterstellt. Gemäss § 7 Spez. Ges. vertritt er seine Minderheit in allen Kulturfragen. Wir sehen, dass diese Bestimmung schon aus dem Rahmen einer Schulautonomie herausragt und gewissermassen in die Richtung einer allgemeinen Kulturautonomie hinweist. § 7 Spez. Ges. gewährt dem Chef der Schulverwaltung einer Minderheit ferner das Recht, mit allen Departements des Bildungsministeriums in Verbindung zu treten, sowie an den Sitzungen des Ministerkabinetts teilzunehmen, sofern Fragen bezüglich des kulturellen Lebens seiner Minderheit zur Diskussion stehen, wobei er jedoch nur beratende Stimme hat. Aus der Unterordnung der Chefs der einzelnen Schulverwaltungen unter den Bildungsminister ergibt sich einerseits, dass ersteren der Charakter von Staatsbeamten beigelegt wird [70]), andererseits, dass schon formal genommen das gesamte Bildungswesen der Minderheiten der Aufsicht des Bildungsministeriums unterliegt, eine Tatsache, die in § 5 Spez. Ges. ihre materielle Grundlage findet. Der Chef der Schulverwaltung einer Minderheit wird gemäss § 8 Spez. Ges. durch die Vertreter der betreffenden Minderheit im Parlament [71]) denominiert und alsdann vom Ministerkabinett (nicht lediglich vom Bildungsminister) in seinem Amte bestätigt. Die übrigen Beamten der Minderheit im Schuldepartement werden gleichfalls von der betreffenden Minderheit präsentiert, wobei zu bemerken ist, dass diese Beamten zwar auf Grund der für Beamtenwahlen geltenden allgemeinen Bestimmungen ins Amt treten [72]), dass das Bestätigungsrecht sich jedoch nur auf einen der von der Minderheit präsentierten Kandidaten erstreckt. Einer besonderen Institution, die dem Chef der Schulverwaltung in der Departementsabteilung beigeordnet ist, des Schulkonseils, ist ferner noch Erwähnung zu tun. Dieser Konseil (Rat), dessen Tätigkeit in § 10 Spez. Ges. seine Rechtsgrundlage findet, setzt sich zusammen aus dem Chef des Bildungswesens und seinen ihm unterstellten Abteilungsleitern, ferner aus drei Vertretern des Lehrerstandes sowie aus drei Vertretern der betreffenden Minderheit. Er wird vom Chef mindestens viermal im Jahre oder auf Verlangen von vier seiner Glieder jederzeit einberufen (§ 11 Spez. Ges.). Gemäss § 12 Spez. Ges. besteht seine Aufgabe darin, über die vom Chef eingebrachten Vorlagen betreffend Eröffnung und Schliessung von Schulen, Entlassung vom Beamten und Lehrern zu beraten. Ferner kann der Konseil nach § 13 Spez. Ges. selbst auch jederzeit aus seiner Mitte heraus Vorlagen zur Behandlung einbringen. Der im § 12 Spez. Ges. enthaltene Passus „und über andere Fragen" kann eine sehr weitgehende Interpretation zulassen, indessen wird man bei der Interpretation die Grenze, die dem Schulkonseil durch

---

[70]) Vgl. Mintz, a. a. O., S. 114.

[71]) Solange eine gesetzliche Vertretung noch nicht geschaffen ist.

[72]) Vgl. § 9 Spez. Ges.

die sachliche Natur seines Aufgabenkreises gezogen wird, nicht überschreiten dürfen[73]). Soweit zunächst über die einzelnen positiven Rechtsnormen der Schulautonomie.

b) Das Herderschulgesetz vom 24. 5. 27.

An dieser Stelle muss einer Einrichtung Erwähnung getan werden, die zwar nur die deutsche Minderheit betrifft, die aber gerade deswegen für diese von grösster Bedeutung ist. Am 24. 5. 27 wurde im Landtag das Gesetz über das Herderinstitut mit grosser Stimmenmehrheit angenommen[74]). Es handelt sich um ein Organ der „Herdergesellschaft," das bereits im Jahre 1924 von der gesamten Öffentlichkeit als Hochschule gewertet wurde. Zu seinem Fortbestehen und um seinen Aufgabenkreis rechtlich festzusetzen, bedurfte es indessen eines Spezialgesetzes, des oben erwähnten Herderschulgesetzes, das aus 12 Paragraphen besteht. Das Wesen des Herderinstituts wird in § 1 umschrieben als private Hochschule mit deutscher Sprache. Die Unterhaltung geschieht aus privaten Mitteln. Die dem Institut zustehenden Rechte können lediglich aus diesem Gesetz geschöpft werden. Während § 2 die Aufgaben, die sich das Institut gesetzt hat, darlegt, teilt § 3 das Institut in einzelne Abteilungen ein, wobei zu beachten ist, dass über Eröffnung weiterer Abteilungen oder über Schliessung bereits bestehender das Ministerkabinett auf Antrag der Herdergesellschaft zu entscheiden hat. Nach § 5 geniesst das Institut die Rechte einer juristischen Person, woraus sich das Racht ableiten lässt, seine Organisation, Verwaltung und Unterhaltung auf Grund eigener Satzungen zu gestalten. Jedoch muss diese Satzung vom Gesamtkabinett bestätigt werden[75]). § 4 unterstellt das Institut unmittelbar dem Bildungsminister, der das Recht hat, die Tätigkeit des Instituts selbst oder durch eine bevollmächtigte Amtsperson zu kontrollieren. Zwar spricht § 4 vom Chef des deutschen Bildungswesens als Zwischeninstanz, jedoch ist dessen Tätigkeit nur vermittelnder Art ohne rechtserhebliche selbstständige Eingriffsmöglichkeit. Nach § 19 der Institutssatzung stellt der Rat des Instituts nämlich durch Vermittlung des Chefs des deutschen Bildungswesens den Rektor, Prorektor, die sonstigen Lehrkräfte, sowie den Lehrplan gemäss den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Herderschulgesetzes dem Minister bezw. mit dem Minister zusammen dem Gesamtkabinett zur Bestätigung vor[76]). Auch wird auf demselben Wege die Amtsentlassung der Lehrkräfte beantragt. Man geht

[73]) So auch Mintz, a. a. O., S. 114.

[74]) Vom Staatspräsidenten veröffentlicht am 31. 5. 27, vgl. „Die Verwaltung des deutschen Bildungswesens in Lettland" (ein Tätigkeitsbericht.), S. 64.

[75]) Vgl. § 5. Herderschulgesetz (s. Anhang).

[76]) Zu § 6 ist noch zu bemerken, dass der Bildungsminister die ihm eingereichten Lehrpläne schon dadurch bestätigen kann, dass er es unterlässt, innerhalb eines Monats Einwendungen geltend zu machen.

somit nicht fehl, den Chef des Bildungswesens bestenfalls als Vertreter des Herderinstituts dem Bildungsminister gegenüber in den genannten Fragen zu bezeichnen. Seine Lehrkräfte wählt das Institut gemäss § 7 Herderschulgesetz in Verbindung mit § 19 seiner Satzung durch seinen Rat selbstständig, wobei jedoch durch § 7 insofern eine Einschränkung ausgesprochen wird, als nur solche Personen zur Bestätigung denominiert werden können, die an der lettländischen Universität oder im Auslande die zur Ausübung einer wissenschaftlichen Lehrtätigkeit erforderlichen Grade erworben haben[77]). Soweit die ständigen Lehrkräfte des Instituts lettländische Staatsangehörige sind, statuiert § 9 für sie das Recht auf Pension gemäss den Bestimmungen des Lehrerpensionsgesetzes für private Lehranstalten[78]), Nach § 10 ist zur Immatrikulation im Herderinstitut Voraussetzung, dass die betr. Person im Besitze eines Maturitätszeugnisses einer lettländischen Mittelschule mit deutscher Unterrichts- und Prüfungssprache ist. Auf freie Hörer bezieht sich diese Voraussetzung nicht. Durch obige Voraussetzung wird indessen der zur Aufnahme berichtigte Personenkreis nicht fest umrissen, da auch „Absolventen anderer ähnlicher Lehranstalten" als Studenten zugelassen werden können, sofern sie die deutsche Sprache genügend beherrschen. Die Fassung dieser Bestimmung lässt somit die Interpretation zu, dass jeder ein entsprechendes Reifezeugnis besitzende deutsch sprechende Lette oder Ausländer zur Aufnahme qualifiziert ist. Interessant ist der zum Vergleich heranzuziehende Text des von der Bildungskommission eingereichten Entwurfs: „Als Studenten des Herderinstituts können Personen aufgenommen werden, die das Maturitätszeugnis einer Mittelschule in Lettland erworben haben und zum deutschen Volkstum gehören" [79]). Diese beiden Voraussetzungen, von denen die erste im Vergleich zum positiven Gesetzestext den zur Aufnahme berechtigten Personenkreis erweiterte, während die zweite ihn umso enger umriss, hätten die Aufnahme anderer Personen als der Deutschbalten, sogar reichsdeutscher Studenten ausgeschlossen, ein Ergebnis, das wohl nicht beabsichtigt war. § 11 stellt die ordentlichen Studenten des Herderinstituts in Bezug auf die Ableistung derWehrpflicht den Zöglingen der Lehrerinstitute gleich. Für beide ruht die Wehrpflicht auf die Dauer ihrer ordnungsmässigen Ausbildung. Durch § 12 wird das Institut verpflichtet, Dienstlisten seiner Lehrkräfte zu führen und ferner seinen Studenten und Hörern auf Wunsch Zeugnisse über ihre Studien und Prüfungen auszustellen. Schliesslich — und das ist als grosser

---

[77]) Für Lektoren wird dieses Erfordernis nicht vorausgesetzt, wohl aber eine angemessene Spezialbildung verlangt.

[78]) Als Norm für die Errechnung d. Pension wird gemäss Lehrerpensionsgesetz § 14 die Stundenzahl der entsprechenden Lehrkräfte der lettländ. Universität zur Grundlage gemacht.

[79]) Bei der artikelweisen Lesung wurde diese Variante abgelehnt. (Pers. Ber. des „Instituts für Nationalitätenrecht," Berlin).

Mangel zu bezeichnen — konstatiert § 12, dass die Zeugnisse des Instituts nicht dieselben Rechte gewähren, wie sie den Absolventen der lettländischen Universität durch deren entsprechende Zeugnisse zuteil werden. Im Gegensatz hierzu hat jedoch das Preuss. Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung, durch Erlass vom 25. 6. 23[80]) festgesetzt, dass das Herderinstitut anzuerkennen sei und den Studenten bei der Fortsetzung ihrer Studien in Preussen zwei Semester angerechnet werden sollten.

c) Kirchenautonomie.

1) Vorgeschichte und gesetzliche Verankerung. Noch auf einem anderen Kulturzweig wird der Minderheit eine Autonomie, und zwar in recht weitgehender Form, zugesprochen. Es handelt sich um eine Einrichtung, die, im Rahmen der Verfassung der lettländischen evangelisch-lutherischen Kirche, wiederum nur die deutsche Minderheit und zwar wegen der Gleichartigkeit ihres religiösen Bekenntnisses mit demjenigen des lettischen Volksteils, betrifft. Ebenso wie von einer sich auf alle Minderheiten erstreckenden Schulautonomie kann man von einer sich nur auf die deutsche Minderheit beschränkende Kirchenautonomie sprechen. Zu ihrer Vorgeschichte ist folgendes zu erwähnen.

Durch Regierungsverordnung vom 23. 9. 19[81]) wurden nationalparitätisch aufgebaute Konsistorien geschaffen und durch Notverordnung vom 25. 10. 20[82]) das bisherige kurländische Konsistorium aufgehoben, wobei gleichzeitig die gesamte kirchliche Verwaltung auf das livländische Konsistorium, das aus vier Letten und zwei Deutschen bestand, übertragen wurde. Im Jahre darauf traten jedoch die beiden deutschen Konsistorialvertreter aus Gründen der Enteignung der Jakobikirche in Riga aus. Von Wichtigkeit ist im Verlauf der weiteren Zeit die Notverordnung vom 5. 1. 22[83]), welche die kirchlichen Verhältnisse von Grund aus neu regelte, wie sie bis zum heutigen Tage von Bestand geblieben sind[84]). Gleichzeitig hebt diese Notverordnung die auf die Einführung

---

[80]) Vgl. Akten des Ministeriums unter Nr. U I 21163 (Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat nicht stattgefunden). — In Mecklenburg-Schwerin ist diese Frage zwar nicht durch ministeriellen Erlass geregelt, indessen haben alle Fakultäten der Landesuniversität Rostock, bis auf die medizinische Fakultät, durch Beschluss sich für Anrechnung von 2 Herderschulsemestern ausgesprochen; Jurist. Fak.: 26. 11. 28; Philos. Fak.: 3. 12. 28; Theolog. Fak.: 19. 2. 29 (Tagebuchbl. Nr. 103/28).

[81]) „Temporäre Bestimmungen über d. ev.-luth. Konsistorien", publ. im Reg. Anz. v. 26. 9. 19, Nr. 47.

[82]) „Bestimmungen über d. Aufhebung d. kurl. ev.-luth. Konsistoriums", publ. i. Reg. Anz. v. 29. 10. 20, Nr. 248.

[83]) „Bestimmungen über Aufhebung d. livl. ev.-luth. Konsistoriums u. üb. d. Verwaltung d. ev.-luth. Kirche", publ. i. Reg. Anz. v. 11. 1. 22, Nr. 8, ergänzt durch d. Gesetz v. 15. 6. 27 „Abänderungen und Ergänzungen zu d. Bestimmungen über Aufhebung d. livl. ev.-luth. Konsistoriums u. über d. Verwaltung d. ev.-luth. Kirche", publ. i. Reg. Anz. v. 15. 6. 27, Nr. 130.

[84]) Vgl. Stavenhagen, a. a. O.

temporärer Konsistorien sich beziehenden §§ 4—7 der oben erwähnten Regierungsverordnung vom 23. 9. 19 auf. Durch § 1 dieser Notverordnung wurde das livländische Konsistorium ebenfalls aufgelöst und die Vertretung der Kirche sowie die Regelung ihrer internen Angelegenheiten einem Oberkirchenrat übertragen, einer Institution, die sich gemäss § 3 aus neun Mitgliedern zusammensetzte, wobei bezüglich deren Wahl der nationale Bestand der evangelisch-lutherischen Gemeinden berücksichtigt wurde. § 5 sicherte ferner dem Innenminister ein Vetorecht, d. h. es bestand ein ministerielles Nachprüfungsrecht in Bezug auf die Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Oberkirchenrates. Durch die „Instruktion für die Wahl des ev.-luth. Kirchenrates" vom 23. 1. 22[85]) setzte der Innenminister fest, dass zu dessen Gliedern sechs Letten und drei Deutsche gewählt werden sollten. Zum Präses des Oberkirchenrates wurde ein Lette, zum Vizepräses ein Deutscher durch diese Instruktion in Aussicht genommen. Nach § 5 dieser Instruktion wurde dem Oberkirchenrat bezüglich seiner Geschäftsordnung und Arbeitsteilung Selbständigkeit zugesprochen. So viel über die Vorgeschichte.

Von hier ab setzen die ersten Ansätze ein, eine Kirchenautonomie der deutschen Minderheit zu verwirklichen. Auf Grund des § 5 obiger Instruktion[86]) wurde nämlich in einer Sitzung des Oberkirchenrates protokollarisch festgelegt, dass die drei deutschen Glieder innerhalb des gesamten Oberkirchenrates eine eigene Abteilung bilden (ähnlich der Minderheitendepartements-Abteilung im Bildungsministerium), um alle ihre national abgesonderten Gemeindeangelegenheiten selbständig zu regeln; ein Beschluss, der seine offizielle Anerkennung seitens der Regierung durch die Überreichung des eigens für die deutsche Abteilung angefertigten Kirchensiegels fand. Um näher auf die Organisation der deutschen Kirchenabteilung eingehen zu können, muss der allgemeine Entwurf der Synodalverfassung[87]), welcher von der Synode angenommen wurde, herangezogen werden. Diesen Entwurf zur Skizzierung der geltenden Rechtslage heranzuziehen, findet seine Berechtigung darin, dass er kein neues Recht schaffen will, sondern in seinen wesentlichen Punkten (insbesondere z. B. die für uns wichtige weitgehende Kirchenautonomie) bereits geltendes Gewohnheitsrecht, das sich bei jahrelanger Beobachtung durchaus bewährt hatte, darstellt. Die Frage nach der Rechtsgültigkeit der von der Synode angenommenen Verfassung ist im übrigen in späterer Zeit durch

[85]) Offiziell nicht publiziert. Im übrigen ist diese Instruktion inzwischen überholt durch die „Instruktion für d. Wahlen der ev.-luth. Gemeinderäte und -verwaltungen" (Reg. Anz. v. 8. 1. 29, Nr. 6.

[86]) Text bei Stavenhagen, a. a. O., S. 819.

[87]) Der Entwurf ist offiziell nicht veröffentlicht. Inoffiziell ist der Text herausgekommen unter dem Titel „Latvijas evaņģeliskas-luteriskas baznīcas Satversme" bei Walters un Rapa, Riga, Freiheitsstrasse 129/33.

[88]) „Bestimmungen über d. Stand (stāvoklis) der ev.-luth. Kirche", publ. i. Reg. Anz. v. 22. 8. 28, Nr. 188.

eine Notverordnung vom 14. 8. 28[88]) geklärt worden. Diese Notverordnung besagt, dass die evang.-luth. Kirche Lettlands die Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechte geniesst, die in der von der Synode angenommenen Verfassung vorgesehen sind. Damit ist das bisher als Gewohnheitsrecht Geübte von Seiten des Staates nachträglich als rechtsgültig anerkannt worden.

2) Der Autonomieentwurf als bereits geltendes Recht. Die lettländische Kirche ist eine öffentlichrechtliche, in ihrem inneren Leben autonome Organisation (§ 9). Sie selbst, wie auch ihre Unterabteilungen, geniessen die Rechte einer juristischen Person. Als oberste Kirchenbehörde ist nach § 4 die lettländische Synode zu betrachten. Ihr Gliederstand setzt sich zusammen aus den beiden Bischöfen, den Gliedern des Oberkirchenrats, den lutherischen Lehrkräften der theologischen Fakultät und des theologischen Instituts, sowie aus den Predigern der einzelnen Gemeinden und den Vertretern der betr. Gemeinden (§ 56). Nach § 58 ist die Synode oberster Träger des Willens der gesamten lettländischen evang.-luth. Kirche und zugleich oberster Faktor für Gesetzgebung und Aufsicht. So viel über den Aufbau der Spitzenbehörde. Von besonderer Wichtigkeit ist § 62 des Entwurfs, der ebenso wie die anderen Paragraphen als bereits geltendes Recht zitiert werden kann. Er bestimmt, dass die Vertreter der nationalen Minderheiten, die nicht weniger als 30 Gemeinden und mindestens drei Sprengel umfassen[89]), das Recht haben, über Fragen, die sich nur auf ihre Gemeinden und Organe beziehen, in einer nationalen Sondersitzung zu beraten und zu beschliessen (Minoritätensynode). Die auf einer Minoritätensynode gefassten Beschlüsse sind gemäss § 63 dem Präsidium der Gesamtsynode einzureichen, von diesem ins Synodalprotokoll aufzunehmen, und besitzen Rechtsverbindlichkeit natürlich nur für die Gemeinden u. Organe der Minderheit. Soweit bei einer Sitzung der Gesamtsynode Fragen zur Diskussion stehen, die sich auf eine Minderheit beziehen, nehmen die nicht zu dieser Minderheit gehörigen anderen Minderheitendelegierten an der Sitzung nicht teil. Wohl aber insofern es sich um Fragen der Gesamtkirche handelt[90]). Was ferner für die deutsche Minderheit von Belang ist, ist § 69 des Entwurfs. Um die Bedeutung seines Inhalts zu veranschaulichen, muss indessen auf eine andere Bestimmung zurückgegriffen werden. Gemäss § 65 wird der Gesamt-Oberkirchenrat als oberstes ausführendes Organ gekennzeichnet und dessen Befugnisse werden in § 68 näher umrissen. Zu diesen gehört allgemein die Ausführung der auf der Synode getroffenen Beschlüsse, ferner aber auch die Entscheidung von Klagen, Erteilung von Instruktionen an kirchliche Beamte, deren Entlassung, Bestätigung der Geistlichen in ihrem Amte, ferner Bestätigung neuer Gemeindegründungen

[89]) Praktisch entspricht nur die deutsche Minderheit diesem Erfordernis.

[90]) Wann es sich um solche handelt, besagt § 62, in dem auf § 58 hingewiesen wird (s. Anhang).

und die Einsetzung von Prüfungskommissionen für Geistliche und Religionslehrer[91]). § 69 entzieht nun dem Gesamt-Oberkirchenrat diese Rechte bezüglich der Minderheiten und überträgt sie auf deren Abteilung im Oberkirchenrat. Schliesslich erklärt § 69 die Beschlüsse des gesamten Oberkirchenrats für die Minderheiten als nicht rechtsverbindlich, wenn nicht deren Vertreter zu der Sitzung, auf der die betreffenden Beschlüsse gefasst wurden, zugegen waren und § 71 fügt hinzu, dass die Beschlüsse der deutschen Oberkirchenrats-Abteilung bei der Plenarversammlung des Oberkirchenrats beklagt werden können. § 72 statuiert, was die Unterhaltungskosten der Minderheitenabteilung und der Gesamtsynode anbetrifft folgendes: Die Minderheitenabteilungen des Oberkirchenrats sowie der betreffende Bischof werden von der Minderheit selbst in vollem Umfang unterhalten, während an der Deckung der Unkosten der Gesammtsynode die Gemeinden proportional der Zahl ihrer Delegierten beteiligt sind; für die Unterhaltung des Gesamt-Oberkirchenrats, sowie die Besoldung des lettländischen Bischofs und andere Unkosten der Gesamtkirche haben die Gemeiden proportional der Zahl ihrer stimmberechtigten Gemeindeglieder aufzukommen.

Über die rechtliche Stellung des lettländischen Bischofs gibt § 92 nähere Aufklärung. Danach ist er als geistlicher Vorgesetzter der Gesamtkirche zu betrachten. Seine in § 92 ebenfalls festgelegten Amtsobliegenheiten müssen aus besonderen Gründen hier erwähnt werden. Zu ihnen gehört 1. die Eröffnung der Gesamtsynode, 2. Einführung der Pröbste in ihr Amt, 3. Ordination der Prediger, 4. das Präsidieren beim Examen der Predigtamtskandidaten und Religionslehrer, 5. Einberufung und Leitung der Probst- und Predigerkonferenzen, 6. Gemeindevisitationen, 7. das Recht zur Erteilung von Instruktionen an Pröbste und Prediger und 8. die Vertretung der lettländischen Kirche im Verkehr mit Vertretern anderer Konfessionen oder anderer kirchlicher Organisationen im Auslande. Die ausfürliche Aufzählung seiner Kompetenzen ist insofern wesentlich, als durch § 96 alle die in § 92 enthaltenen Rechte des Bischofs, einschliesslich des Rechtes mit ausländischen kirchlichen Organisationen in Verbindung zu treten dem deutschen Bischof für seinen Rayon übertragen werden. Schliesslich ist noch § 108 zu erwähnen, der über die Geschäftssprache handelt. Danach ist der kirchlichen Minderheitenabteilung das Recht zugesprochen, im internen Verkehr sich der Sprache ihrer Minderheit zu bedienen, während im Verkehr mit anderen lettlänsischen Kirchenorganen oder -beamten die lettische Sprache zu gebrauchen ist. Ferner sind den Kopien oder Auszügen aus ihren Büchern und Protokollen Übersetzungen in lettischer Sprache hinzuzufügen.

---

[91]) Vgl. hierzu § 88: „Die von den nationalen Abteilungen geprüften Kandidaten erwerben das Recht zur Übernahme des Predigerpostens nur für die Gemeinden der betreffenden Nationalität".

Fassen wir alles Gesagte in einem kurzen Überblick zusammen, so ergibt sich abschliessend folgendes Bild:

I. Oberstes Organ der lettländischen Kirche ist die Gesamtsynode, eine Versammlung, auf der alle kirchlichen Angelegenheiten beschlossen werden. Für die Minderheiten ist oberstes kirchliches Organ ihre Nationalsynode. Diese hat sämtliche Rechte, die der Gesamtsynode in Bezug auf die Gesamtkirche zustehen, in demselben Umfang für den ihr unterstellten Rayon, und beteiligt sich an der Gesamtsynode nur, soweit Fragen bezüglich der Gesamtkirche zur Diskussion stehen.

II. Oberstes Exekutivorgan der Gesamtkirche ist der Gesamt-Oberkirchenrat. Auch aus ihm sondert sich für die (deutsche) Minderheit der deusche Oberkirchenrat aus, der für seinen ihm unterstellten Rayon dieselben Kompetenzen besitzt wie der erstere in Bezug auf die Gesamtkirche, insbesondere also oberstes Exekutivorgan im Hinblick auf die Beschlüsse der deutschen Synode ist.

III. Schliesslich ist der lettländische Bischof geistlicher Vorgesetzter der Gesamtkirche, während der deutsche Bischof bezüglich seiner Kirchenabteilung dieselbe Stellung wie der lettländische hinsichtlich der gesamten einnimmt, insbesondere in seinem Rayon auch dieselben Amtsbefugnisse ausüben kann.

II. Kritische Stellungnahme zum positiven Recht.

a. Das Fehlen der Grundrechte in der Verfassung.

Bevor wir dazu übergehen, nach Feststellung der positiven Rechte der Minderheiten die Mängel und Unklarheiten in den betreffenden Gesetzen nachzuweisen, muss auf einen sehr wesentlichen Mangel, das Fehlen jeglicher subjektiven öffentlichen Rechte in der lettländischen Verfassungsurkunde hingewiesen werden. Während lediglich das Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger vor Gesetz und Gericht in der Verfassung (Art. 82) verankert ist, werden einige andere Grundrechte nur in einfachen Gesetzen geregelt[92]). Die rechtlichen Folgen, die eine solche Handhabung mit sich bringen kann, liegen auf der Hand. Ein einfaches Gesetz kann mit einfacher Stimmenmehrheit im Parlament angenommen, aber auch wieder aufgehoben werden. Es könnten demnach die einzelnen, Grundrechte enthaltenden einfachen Gesetze jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden; während die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung die Gewähr dafür geboten hätte, dass sie nur über den erschwerenden Weg einer qualifizierten Parlamentsmehrheit wieder aufgehoben werden könnten und auf diese Weise a priori längeren Bestand hätten[93]).

---

[92]) Vgl. Rolnik, a. a. O., S. 66, es sei hier nur von den materiellen, im Gegensatz zu den formalen, Programmpunkte enthaltenden Grundrechten die Rede.

[93]) In der lettl. Verfassung wie in der RV. — Zweidrittelmehrheit bei zwei Drittel der anwesenden Palamentsmitglieder. (Art. 76).

Andererseits bringt die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung die Tatsache mit sich, dass jedes Gesetz, das inhaltlich mit einer in die Verfassung aufgenommenen Bestimmung in Widerspruch steht, als verfassungsändernd gilt und demnach zu seiner Annahme der für verfassungsändernde Gesetze vorgesehenen qualifizierten Mehrheit bedarf. Beiläufig kann erwähnt werden, dass Laserson wegen des Fehlens der Grundrechte die lettländische Verfassung als „Rumpfverfassung" bezeichnet[94]) und sich damit in Gegensatz zu der von Dischlers[95]) vertretenen Ansicht befindet, die das Fehlen der Grundrechte gerade in einer demokratischen Verfassung für zulässig erklärt. Letzterer Ansicht sind auch G. Jellinek[96]), sowie Nawiasky, die sich auf den Standpunkt stellen, die Grundrechte seien keinesfalls schlechthin aus dem Grunde in die Verfassung aufgenommen, weil sie dazu gehören, sondern damit ihnen die relative Stabilität der Verfassung zugute komme. Nach R. Schmidt[97]) besteht das eigentliche Wesen einer Verfassung lediglich in der Fixierung der Staatskonstruktion. Ein näheres Eingehen auf diese Frage kann hier vermieden werden, da sie lediglich auf theoretischem Gebiet liegt und praktisch kein Staat veranlasst werden kann, Grundrechte in seine Verfassung aufzunehmen. Die Feststellung der Tatsache, dass Grundrechte in der lettländischen Verfassung nicht enthalten sind, ist indessen praktisch von äusserster Bedeutung im Hinblick auf das am 24. 9. 20 angenommene Agrargesetz[98]), mit dem die Enteignung des gesamten privaten Grossgrundbesitzes ausgesprochen wurde. Diese Enteignung erstreckt sich auf eine Bodenfläche von 2700000 Hektar die fast ausschliesslich im Eigentum von Angehörigen der Minderheiten stand[99]). Prinzipiell ist eine Enteignung, zumal wenn sie eine Entschädigung zur Folge haben soll, zu der die lettländische Regierung sich auch gemäss § 20 des Agrargesetzes verpflichtete, nichts Neues. Zu einer Brüskierung des elementaren Grundrechtes auf Eigentum wurde sie erst durch das Ergänzungsgesetz vom 14. 4. 24[100]), durch das die Verpflichtung der Regierung zur Entschädigung aufgehoben wurde. Da aber in der lettländischen Verfassung ein subjektives öffentliches Recht auf Unantastbarkeit des Eigentums nicht gewährleistet wird, so bilden die beiden Gesetze in ihrer Gesamtheit formal genommen keinen Verstoss gegen die Verfassung. Um in diesem Falle den Minderheiten zu ihrem Rechte verhelfen zu können, müsste eine andere Konstruktion zur Grundlage gemacht

---

[94]) Vgl. Laserson, a. a. O. (1922), S. 226, (1923) S. 258.

[95]) Vgl. Dischlers, „Kritika un bibliografija" Tieslietu ministrijas Vēstnesis 5. Jhrg. 1924, Nr. 4, S. 207.

[96]) Jellinek „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte," S. 15, 37 und 69; sowie Nawiasky, a. a. O., S. 127.

[97]) Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 74.

[98]) Veröffentlicht im „Valdības Vēstnesis" Nr. 218 v. 24. 9. 20.

[99]) Nur 20 000 Ha. waren im Eigentum des Majoritätsvolkes (vgl. Lapradelle, a. a. O., S. 135).

[100]) Veröffentlicht im „Valdības Vēstnesis" Nr. 97 (1924).

werden. Wir haben gesehen, dass das Minderheitenrecht den Minderheiten als Kollektivität dieselben Rechte sicherstellen will, die dem Individuum durch alle grossen „Erklärungen der Rechte," besonders aber von der „Erklärung der Menschenrechte" zugestanden werden. Zu diesen individuellen Rechten ist sogar noch vor dem Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit [101]), das Recht auf Unantastbarkeit des Eigentums zu rechnen [102]). Es ist hierin Lapradelle zu folgen, wenn er im Recht auf Eigentum einen Faktor sieht, der zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht auf Freiheit wurzelt und mit diesen beiden unlöslich verknüpft ist [103]). Als integrierender Bestandteil des Menschheitsstatuts sei es schon dadurch zum integrierenden Bestandteil des Minderheitenstatuts geworden. In der Tat hat sich auch die Praxis des Ständigen Internationalen Gerichtshofs auf den Boden dieser Auffassung gestellt. In einer Entscheidung [104]) gegen den polnischen Staat über Grundbesitzstreitigkeiten wird u. a. ausgeführt: „Der Ausdruck staatliche Rechte [105]) begreift ohne jeden Zweifel auch die persönlichen Rechte in sich, die aus Verträgen herrühren, die sich auf Besitz oder auf die Nutzniessung beweglichen oder unbeweglichen Eigentums beziehen." Hierdurch wird demnach ausdrücklich festgestellt, dass das Recht auf Eigentum zu den garantierten Rechten der Minderheiten gehöre. Es folgt daraus, dass das lettländische Agrargesetz unter Hinzuziehung des die Entschädigungspflicht aufhebenden Gesetzes vom 14. 4. 24 inhaltlich zu den Minderheitenrechten, die zu beobachten Lettland durch seine Deklaration vom 7. 7. 23 sich verpflichtet hatte, in Widerspruch steht.

Lapradelle [106]) kommt vermittelst einer anderen Argumentation ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Agrargesetz juristisch nicht haltbar sei. Er geht von dem in Art. 82 der lettländischen Verfassung verankerten Gleichheitsprinzip aus und argumentiert weiter, da im Gegensatz zu allen einer Minderheit angehörenden Grundbesitzern kein Grundbesitzer lettischer Nationalität enteignet wurde, sei „nicht einmal die in Art. 82 gewährleistete Gleichheit aller Staatsbürger geachtet worden" [107]). Wir können uns dem Endergebnis von Lapradelles Argumentation anschliessen, müssen jedoch die Argumentation selbst ablehnen, da sie den Kernpunkt einer zu diesem Ergebnis führenden Überlegung nicht trifft.

Einerseits kann nicht verkannt werden, dass das Agrarenteignungsgesetz nach aussen hin als soziale Massnahme propagiert,

---

[101]) Vgl. Lapradelle, a. a. O., S. 131.

[102]) Erklärung der Menschenrechte von 1789 Art. 1 u. 2: „Die Menschen werden frei und gleich in ihren Rechten geboren; diese Rechte sind . . . . . das Eigentum".

[103]) Vgl. auch Molloy, Treaties I, S. 364 ff.

[104]) Vgl. avis consultatif v. 10. 9. 23 (Publ. de la Cour, série B No. 6, S. 23).

[105]) Vgl. Art. 7 Abschn. 1 des Vertrages mit Polen.

[106]) a. a. O., S. 135.

[107]) Ebenso Bellot, a. a. O., S. 146.

lediglich als Mittel dienen sollte, die Minderheiten ihres äusseren Machtmittels zu berauben, indem es die fast ausschliesslich im Besitz von Minderheitsangehörigen stehenden Rittergüter der Enteignung unterwarf, während der lettische Bauernstand von der Enteignung nicht betroffen wurde, dessen Angehörige vielmehr nach der Enteignung der Rittergüter Landbesitz hatten, dessen Umfang die Maximalgrenze der „Restgüter" (50 ha) bei weitem überstieg. Andererseits muss hervorgehoben werden, dass die Grundbesitzer lettischer Nationalität von der Enteignung gar nicht betroffen werden konnten, da der im Gesetz aufgestellte Tatbestand auf ihre Besitzverhältnisse nicht zutraf. Bei dieser Sachlage wird letzten Endes alles auf die Streitfrage hinauslaufen, ob nur Rechtsprechung und Verwaltung oder auch die Gesetzgebung selbst an Art. 82 gebunden sei. Gegen die erstere, von Anschütz[108]) vertretene Ansicht lässt sich anführen, dass der Fall denkbar wäre, wo der vollziehenden Gewalt die gleichmässige Behandlung von Personen eines bestimmten Personenkreises dadurch a priori unmöglich gemacht wird, dass die Gesetzgebung gleiche Tatbestände eben ungleich behandelt. Hier wäre die Gebundenheit der Gesetzgebung an den Gleichheitssatz gewissermassen eine „conditio sine qua non" für die Gebundenheit der vollziehenden Gewalt.

Ist man sich über die Ziele im Klaren, die die lettländische Agrargesetzgebung verfolgt, so bilden diese geradezu ein Schulbeispiel für die Konsequenzen, die die Lehre von der Ungebundenheit der Gesetzgebung nach sich ziehen kann. Nur wenn wir uns daher für die Gebundenheit auch der Gesetzgebung aussprechen[109]), wobei letztere allerdings aus Suveränitätsgründen der richterlichen Nachprüfung nicht unterworfen werden dürfte[110]), werden wir zu demselben Ergebnis wie Lapradelle kommen können und das Agrargesetz als verfassungswidrig bezeichnen müssen.

b) Lücken und Unklarheiten in den positiven Gesetzesbestimmungen.

Bei einer Betrachtung der Normen, die insbesondere der Minderheit bezüglich des Schulwesens eine freie Betätigungssphäre schaffen, muss leider festgestellt werden, dass der Gesetzgeber manche Frage offen gelassen hat und an einigen Stellen sich einer unklaren Ausdrucksweise bedient hat, so dass hierbei leicht Interpretationen denkbar sind, die zu Ungunsten der Minderheiten aus-

---

[108]) Vgl. Anschütz, a. a. O., zu Art. 109 RV.; ebenso Stier-Somlo, Reichs- u. Landesstaatsrecht, 1924, S. 440; Giese, Die Verfassung des Reichs, 1925, S. 300 (Kommentar).

[109]) Ebenso Hatschek, Reichsstaatsrecht 1923, S. 116; Nawiasky. bayr. Verfassungsrecht 1923, S. 261; Triepel, Goldbilanzenverordnung u. Vorzugsaktien, 1924, S. 26 ff, Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetz, 1925. S. 34; Aldag, Die Gleichheit vor dem Gesetz in der RV. 1925, S. 51; Poetzsch-Heffter, Handkommentar der RV. 1928, S. 400; v. Hippel, Archöff, R. (N.F.) X. S. 145.

[110]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, a. a. O., S. 43.

fallen. Eine solche Unklarheit zeigt sich in der Fassung des § 6 Spez. Ges. „Die Verwaltungen der Schulen der Minderheiten sind in einem besonderen Minderheitendepartement im Bildungsministerium vereinigt". Diese Fassung lässt die Annahme zu, dass die Gesamtheit der Minderheitenschulverwaltungen in dem besagten Minderheitendepartement eine gemeinsame Spitze zu erblicken habe, ein Umstand, der natürlich einer Einschränkung der freien Disposition der einzelnen Minderheitenabteilungen gleichkäme[111]). — Als eine sehr wesentliche Lücke im Gesetz ist alsdann der Umstand, zu bezeichnen, dass an keiner Stelle bestimmt wird, wer über die Eröffnung und Schliessung der Schulen und über Bestätigung und Entlassung der Lehrer zu entscheiden hat. Gemäss § 12 Spez. Ges. hat der Schulkonseil lediglich über die vom Chef der Schulverwaltungen eingebrachten Vorlagen betr. die hierauf bezüglichen Fragen zu beraten. Erst durch eine ministerielle Verfügung, die auf die Initiative der deutschen Schulverwaltung hin erlassen wurde, ist diese Lücke ausgefüllt worden und auch die Entscheidung dieser Fragen in die Hände des Schulkonseils gelegt worden[112]). Der Umstand, dass einer ministeriellen Verfügung eine Gültigkeit auf lange Zeit nicht anzuhaften braucht, sondern diese durch eine später erfolgende wieder als rechtsungültig erklärt werden kann, lässt die Möglichkeit zu, dass diese Gesetzeslücke für die Mind rheiten gefährlich werden kann, um so mehr als z. B. § 59, 3 Allg. Ges. das Recht der Bestätigung und Entlassung von Lehrern in die Hände der Kreis- oder Stadtschulverwaltungen legt, dieses aber Institutionen sind, in denen gemäss § 58 Allg. Ges. die Delegierten der Minderheit a priori an Zahl unterlegen sind und auf diese Weise überstimmt werden können. — Ferner ist auch die Fassung von § 14 Spez. Ges. eine mangelhafte, insofern nämlich, als sie nicht zwingend zu einer Interpretation führt, derzufolge den Minderheiten das Recht zusteht, die Lehrerausbildung so zu gestalten, dass sie den Erfordernissen der der Minderheit eigentümlichen Kultur entspricht. Wir haben bereits bei der Entwicklung des geltenden Minderheitenrechts an anderer Stelle festgestellt, dass der Bildungsminister schon allein durch die Tatsache, dass die Chefs der einzelnen Minderheitenabteilungen ihm direkt unterstellt sind, praktisch in allen Fragen durch sein Einspruchsrecht ein staatliches Aufsichtsrecht ausführen kann. Teilweise wird dieses Aufsichtsrecht gemäss der §§ 63, 64 und 65 Allg. Ges. an die sogenannten Grundschulinspektoren delegiert. Wenn man den Hauptzweck der Tätigkeit eines solchen Inspektors gemäss § 83 Allg. Ges. darin sieht, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Förderung der Bildung mit den diesbezüglichen Gesetzen und Regierungsverordnungen in Einklang steht, so wird man es als selbstverständlich ansehen müssen, dass die Inspektoren zur Kon-

---

[111]) Vgl. hierzu auch Rühlmann, a. a. O., S. 218.
[112]) Vgl. Rühlmann, a. a. O., S. 218.

trolle auch über Minderheiten-Grundschulen berufen sind, dies um so mehr, als durch eine Verfügung des Bildungsministers vom Frühjahr 1923[113]) die Inspektoren, die der Jurisdiktion der einzelnen Minderheitenabteilungen unterstellt waren, nunmehr dem Bildungsminister direkt unterstellt werden. Rühlmann sieht darin ein Verhängnis für die Minderheitenschulen. Es mag ihm insoweit beigepflichtet werden können, als dass vom gefühlsmässigen Standpunkt beurteilt, die Beaufsichtigung von Minderheitenschulen durch lettische Inspektoren als verletzend empfunden werden mag. Ein Aufsichtsrecht, und § 5 Spez. Ges. ist die einzige Bestimmung, die ein solches direkt zum Ausdruck bringt, wird man indessen aus Billigkeits- und Zweckmässigkeitsgründen dem Staat nicht absprechen dürfen.

Was schliesslich die Kirchenautonomie anbetrifft, so kann festgestellt werden, dass ihr Entwurf im allgemeinen sich von dem Grundsatz der Nichteinmischung einer nationalen Gemeinschaft, in die kulturellen Angelegenheiten einer anderen, hat leiten lassen. Indessen wird eine diesbezügliche Kritik feststellen müssen, dass dies nicht durchweg der Fall ist. Hinzuweisen wäre an dieser Stelle auf § 71 des Kirchenautonomieentwurfes, aus dem hervorgeht, dass die Beschlüsse der deutschen Abteilung des Oberkirchenrates beim Gesamtoberkirchenrat angefochten werden können. Letzterer ist demnach im Verhältnis zur deutschen Abteilung die Apellations-Instanz. Dieser Umstand braucht in seinen Konsequenzen nicht schlechthin für die deutsche Minderheit nachteilig zu sein, muss jedoch prinzipiell als eine Abweichung vom oben erwähnten Grundsatz der „Nichteinmischung" bezeichnet und hervorgehoben werden. Es sei ferner noch hingewiesen auf § 72, dessen Fassung insofern den Interessen der deutschen Minderheit entgegensteht, als dass die deutschen Kirchengemeinden praktisch einer doppelten Besteuerung ausgesetzt sind.

Abschliessend kann gesagt werden, dass abgesehen von den angeführten Lücken und Unklarheiten, das besprochene minderheitenrechtliche Normensystem, wie die nunmehr zehnjährige Praxis beweist, imstande ist, den Minderheiten eine freie Entfaltung ihrer Kulturpflege zu ermöglichen und zu gewährleisten und damit insbesondere den durch Lettlands Minderheitendeklaration als bindend anerkannten „Allgemeinen Grundsätzen", die als Forderungen des modernen Minderheitenrechts erscheinen, zu entsprechen.

c) Das Fehlen des Selbstbesteuerungsrechtes. — Möglichkeiten einer Ausgestaltung de lege ferenda.

Zum Schluss kommen wir mit der Untersuchung über die Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Selbstbesteuerung auf ein

---

[113]) Entnommen einem Auszug des Berichts der Zentrale „Deutsch-baltischer Arbeitsgemeinschaft in Lettland" vom 29. 3. 24 zu Händen des „Instituts für Nationalitätenrecht", Berlin

Gebiet, das für die nationalen Minderheiten von grosser Wichtigkeit ist, da eine auf Entfaltung nationaler Kulturpflege gerichtete Selbstverwaltung festfundierte finanzielle Grundlagen zur Voraussetzung haben muss. Im Gegensatz zu Estland, wo, wie wir gesehen haben, ein Selbstbesteuerungsrecht der Minderheiten besteht[114]), müssen die Kulturverwaltungen der lettländischen Minderheiten zur Erlangung von finanziellen Beiträgen ein Verfahren einschlagen, das als äusserst mangelhaft bezeichnet werden muss, da es nicht dazu führen kann, finanzielle Beiträge fortlaufend sicherzustellen. Die deutsche Minderheit führte im Jahre 1926 zur Erlangung von Mitteln zu kulturellen und sozialen Zwecken, ohne dass eine rechtliche Grundlage hierzu geschaffen worden war, eine freiwillige Selbstbesteuerung ein. Diese beruht auf eigener freiwilliger Einschätzung des Beitragleistenden, woraus hervorgeht, dass dieser jederzeit von der Leistung seiner Beiträge Abstand nehmen kann, ohne auf dem Wege einer Zwangsbeitreibung zur Beitragsleistung angehalten werden zu können. Die Selbstbesteuerung, ohne eine direkte gesetzliche Grundlage zu haben, entwickelte sich gewissermassen als Observanz und kann höchstens indirekt eine rechtliche Basis finden in einer anlässlich der Beratung des Gesetzes für Spendensammlung seitens des Referenten der öffentlichrechtlichen Landtagskommission erfolgten, unwidersprochen gebliebenen Interpretation, die als genügende Sicherheit für den Bestand der Selbstbesteuerung in rechtlicher Hinsicht angesehen wird[115]). Indessen ist bei diesem Verfahren der Mangel nicht zu leugnen, der darin besteht, dass jedes Glied der Minderheit zahlen darf, aber nicht muss. Im Falle der Verweigerung der Beitragsleistung wird man in der Anwendung moralischer Druckmittel kein genügendes Zwangsmittel erblicken können. Das einzig wirksame Mittel der Zwangsbeitreibung, zu der der Staat selbst seine zuständigen Organe der Kulturverwaltung der Minderheiten zur Verfügung zu stellen hätte, wodurch die Leistung fortlaufender Beiträge gesichert wäre, wird in Lettland nicht gewährleistet. De lege feranda könnten zu einem Verfahren betreffend die Aufbringung finanzieller Mittel zur Förderung des kulturellen Eigenlebens der Minderheiten zwei Methoden eingeschlagen werden. Die erste führt dazu, dass der Minderheit durch Übertragung eines staatlichen Hoheitsrechtes ein

---

[114]) Vgl. hierzu auch Revaler Bote" vom 16. 3. 26.

[115]) Persönl. Bericht der deutsch-baltischen Selbstbesteuerungskommission vom 24. 2. 1930: „Ausserdem muss ich noch darauf hinweisen, dass das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält über einen besonderen Modus der Spendensammlung, d. h. einer solchen Art, laut der jeden Monat ein bestimmter Abzug oder das Inkasso von Spenden bei Personen vorgenommen wird, die ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, monatlich eine bestimmte Summe einer Organisation zu spenden. Z. B. bei uns ist eine solche Ordnung bei einigen deutschen Organisationen eingeführt. Die öffentlichrechtliche Kommission erkennt bei Behandlung dieser Frage und nach Anhören der Hinweise der Vertreter der Ressorts an, dass ein solches Recht selbstverständlich ist . . . . .“ (Zweiter Landtag, 4. Session, 16. Plenarsitzung, Stenogramm, S. 770).

selbständiges Selbstbesteuerungsrecht zugesprochen wird. Die zweite dazu, dass der Minderheit Subventionen vom Staate in Höhe von deren proportionalen Bevölkerungsanteil zufliessen. Beiden Methoden liegt ein verschiedenartiger Gedankengang zu Grunde.

Die Forderung nach freiem Selbstbesteuerungsrecht beruht auf folgender Argumentation: Wenn die nationale Minderheit, unter Ausschluss jeglicher staatlicher Tätigkeit, beansprucht, die Pflege ihres Volkstums im Rahmen der durch das positive Minderheitenrecht geschaffenen freien Betätigungssphäre auszugestalten, so muss ihr auch, ebenso wie dem staatsbestimmenden Volksteil ein Mittel zu Gebote stehen, die dazu erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Dieses Mittel sei aber einzig und allein das Recht auf Selbstbesteuerung, wobei es sehr wesentlich ist, dass staatliche Hilfe zu einer eventuellen Zwangsbeitreibung der Beiträge zur Verfügung gestellt wird. Es versteht sich von selbst, dass ein solches Selbstbesteuerungsrecht sich nur auf die zu Kulturzwecken von der Minderheit benötigte Mittel erstrecken darf. Bei einer Berechnung dieser erforderlichen Mittel wäre folgender Weg denkbar. Die vom Staat vor der Einräumung des Selbstbesteuerungsrechtes zur Pflege der Kultur ausgeworfenen, aus den Steuern der Gesamtbevölkerung fliessenden Gelder werden in ihrer Gesamtheit rechnerisch erfasst. Hierbei liesse sich dann die Höhe der von den Minderheiten gezahlten Steuern im Verhältnis zu der von allen Staatsbürgern entrichteten Steuer berechnen. In der Höhe, in der die Minderheit bisher die zur Kulturpflege bestimmten Gelder unmittelbar an die Staatskasse abgeführt hatte, müsste ihr von dem Zeitpunkt ab, wo sie die Pflege ihrer Kultur selbst ausgestaltet, das Selbstbesteuerungsrecht zugestanden werden. Staatliche Zwangsmittel müssten ihr, wie gesagt, zur Verfügung stehen, da sie sonst de facto hinsichtlich dieser Frage schlechter gestellt wäre als der staatsbestimmende Volksteil.

Indessen ist dieser Weg vom praktischen Gesichtspunkt aus abzulehnen, Abgesehen davon, dass die Angehörigen von Minderheiten tatsächlich auch an kulturellen Einrichtungen des Staates teilnehmen[116]) und man deshalb eine exakte Berechnung der seitens des Staates bisher für die Minderheitenkulturpflege ausgeworfenen Gelder nicht anstellen kann, kommt hier noch folgende Erwägung in Betracht. Die Angehörigen der Minderheiten sind im allgemeinen teils durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges, teils durch die innerstaatliche Gesetzgebung (z. B. Enteignungsgesetze) ihrer finanziellen Grundlagen in viel stärkerem Masse beraubt worden als das Mehrheitsvolk. Diese Tatsache führt dazu, dass sie Beiträge zwar aufbringen kann, aber niemals in der Höhe, die der Kulturpflege (z. B. das Schulwesen) im Verhältniss der Minderheitenkultur zur Kultur des Majoritätsvolkes gemäss der Proportion der Angehörigen beider Volksgruppen beanspruchen muss und darf. Der

---

[116]) Vgl. Trampler, a. a. O., S. 97.

Weg, den diese Methode beschreitet, wäre daher für die Minderheit überall dort ungünstig, wo sie zwar relativ stark an Zahl ihrer Glieder ist und somit, was ihre Kopfzahl anbetrifft, eine relativ grosse Summe zur Pflege ihres Volkstums beanspruchen kann, indessen ihre Glieder durchweg zu einer finanziell schwachen Schicht zu rechnen sind. Daraus ergibt sich zunächst, dass die durch Selbstbesteuerung aufgebrachten Mittel bei weitem nicht genügen können, der Pflege der Minderheitenkultur gerecht zu werden und ferner dementsprechend das kulturelle Eigenleben mit der Zeit verkümmern müsste. Es liegt auf der Hand, dass es nicht nur ungerecht wäre, sondern auch der Idee des modernen Minderheitenrechtes zuwiderliefe, wollte man die Existenzberechtigung einer Minderheit von deren finanzieller Stärke abhängig machen.

Aus diesem Grunde ist der andere Weg zu beschreiten und die Mittelaufbringung von Seiten des Staates grundsätzlich vorzuziehen. Das Prinzip staatlicher Subventionen führt bei dem in gewissem Sinne als „Finanzausgleich" zu bezeichnenden Verfahren zu folgender Ausgestaltung. Zunächst wird der Prozentsatz der Staatseinnahmen, der für die Pflege der gesamten Kultur verausgabt wird, errechnet und alsdann von dieser Summe der Minderheit ein Teil, proportional ihrer Stärke zur Gesamtbevölkerung, zur Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse überwiesen. Trampler[117]) ist der Ansicht, dass diese Methode an schweren Fehlern leidet, insbesondere dass hierbei nur die Kopfzahl ausschlaggebend wäre und dadurch die Möglichkeit bestünde, dass die höchstbesteuerte Nation Leistungen erbringen würde, die zum Teil zugunsten der minderbesteuerten verwendet würden. Dem wäre entgegen zu halten, dass es gerechter ist, bezüglich der zur Kulturpflege benötigten Mittel die Zahl der Minderheitsangehörigen zur Grundlage zu machen, als wie es die andere Methode praktisch nach sich ziehen müsste, den Bestand einer Minderheitenkultur von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Minderheit abhängig zu machen. Es ist jedoch zu betonen, dass die Subventionsmethode nur dann befürwortet werden kann, wenn der Staat gleichzeitig, in der Erkenntnis, dass eine kleine Verwaltung relativ kostspieliger ist als eine grosse, der Minderheit zudem das Recht auf Selbstbesteuerung zuerkennt, um den „Zusatzbedarf" aufbringen zu können. Wesentlich ist, wie schon oben ausgeführt wurde, dass der von der betr. Kulturverwaltung angeforderten Beitragsleistung dieselbe Zwangsvollstreckbarkeit wie den Staatssteuern eigen sein muss. Um zu verhindern, dass die Selbstbesteuerung Formen annimmt, die die Finanzwirtschaft des Staates in ungesunder Weise beeinträchtigen können, wäre eine entsprechende Ausgestaltung der Staatsaufsicht denkbar[118]).

---

[117]) a. a. O., S. 69.

[118]) Ebenso Mintz, a. a. O., S. 96.

Wenn hier das Prinzip staatlicher Subventionen, ergänzt durch eine unter staatlicher Aufsicht stehende Selbstbesteuerung, soweit eine solche für die Deckung des „Zusatzbedarfs" erforderlich ist, befürwortet wird, so geschieht dies nicht nur im Hinblick auf die oben angeführten praktischen Vorzüge, sondern auch unter Berücksichtigung eines psychologischen Momentes, das zu beachten für den Staat, sofern er überhaupt das Minderheitenproblem auf friedlichem Wege lösen will, von grossem Wert sein wird. Eine Minderheit, deren Kulturpflege der Staat zu einer seiner eigensten Aufgaben macht, wird nämlich aus eigenstem Interesse stets staatsbejahend disponiert sein und damit den Weg zu gedeihlicher Zusammenarbeit ebnen.

ANHANG.

Die einschlägigen Gesetzesnormen.

Gesetz über das Schulwesen der Minderheiten (Spezialgesetz) vom 8. Dez. 1919.

§ 1. Das Schulwesen der Minderheiten in Lettland ist in seiner Organisation autonom innerhalb der Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. Von den von der Regierung und von den kommunalen Institutionen für die Bedürfnisse der Mittelschulen aller Typen bewilligten Mitteln fällt den Schulen der Minderheiten der ihrer Einwohnerzahl entsprechende Teil zu. Die obligatorischen Schulen der Minderheiten sind nach dem § 41 des „Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands" zu unterhalten.

§ 3. Juristische wie auch physische Personen haben das Recht, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen über Privatschulen, Schulen mit der Unterrichtssprache der betreffenden Minderheit zu gründen und zu unterhalten.

§ 4. Die Programmforderungen in den Schulen der Minderheiten dürfen nicht geringer sein als die Forderungen in den entsprechenden lettischen Schulen.

Den Umfang der obligatorischen Forderungen in der lettischen Sprache für die Schulen der Minderheiten bestimmt das Bildungsministerium.

§ 5. Die Aufsicht über die Schulen der Minderheiten fällt dem Bildungsministerium auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen zu.

§ 6. Die Verwaltungen der Schulen der Minderheiten sind in einem besonderen Minderheiten-Departement im Bildungsministerium vereinigt. Die Schulverwaltung einer jeden einzelnen Minderheit konzentriert sich in einer eigenen Departaments-Abteilung, deren Chefs dem Minister unmittelbar unterstellt sind.

§ 7. Der Chef der Schulverwaltung der Minderheit vertritt seine Nationalität in allen Kulturfragen, mit dem Recht, mit allen Departements des Bildungsministeriums in Verbindung zu treten, sowie auch mit beratender Stimme teilzunehmen an den Sitzungen des Ministerkabinetts in allen Fragen, die das kulturelle Leben der von ihm vertretenen Nationalität berühren.

§ 8. Die in Punkt 6 vorgesehenen Chefs stellen die betreffende Minderheit durch den Minister dem Ministerkabinett zur Bestätigung vor.

Zeitweilig stellen die Parteivertreter der Minderheiten im Volksrat die in Punkt 6 vorgesehenen Chefs zur Bestätigung vor, bis die gesetzliche Vertretung der nationalen Minderheiten geschaffen sein wird.

§ 9. Die Beamten des Schuldepartements der Minderheiten sind aus den von den Minderheiten aufgestellten Kandidaten nach der allgemein angenommenen Ordnung zu bestätigen.

§ 10. Bei der Schulabteilung einer jeden Minderheit tritt ein entsprechender Schulkonseil in Tätigkeit, der aus dem Chef, den Leitern der ihm unterstellten Abteilungen, drei Delegierten der entsprechenden Minderheit und drei Gliedern des Lehrerverbandes dieser Minderheit besteht.

§ 11. Der Chef beruft den Schulkonseil nach Bedürfnis ein, mindestens viermal im Jahr und ausserdem jederzeit auf Verlangen von vier seiner Glieder.

§ 12. Der Chef reicht dem Konseil Vorlagen ein über Eröffnung und Schliessung von Schulen, Umwandlung von Schulen, Entlassung von Beamten und Lehrern und über andere Fragen.

§ 13. Der Schulkonseil kann auch seinerseits mit Vorlagen einkommen und deren Behandlung verlangen.

§ 14. Die pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer, die an den Schulen der Minderheiten unterrichten, darf nicht geringer sein als die Ausbildung, die der lettländische Staat von den Lehrern der entsprechenden lettischen Schulen verlangt.

§ 15. Das Schulwesen der Minderheiten, soweit es in diesem Gesetz nicht bestimmt ist, ist den allgemeinen Bestimmungen des „Gesetzes über die Bildungsanstalten Lettlands" unterstellt.

Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands (Allgemeingesetz) vom 8. Dez. 1919.

§ 2. Die Bildungs- und Erziehungsanstalten werden vom Staat oder von den Selbstverwaltungsinstitutionen gegründet und unterhalten, mit Genehmigung des Ministeriums auch von juridischen und physischen Personen.

§ 33. Jeder Bürger Lettlands hat sich vom vollendeten sechsten bis zum sechszehnten Lebensjahr dem obligatorischen Unterricht zu unterziehen.

§ 40. Als Familiensprache gilt die Sprache, die von den Eltern bei der Anmeldung als solche angegeben wird und in der das Kind seine Gedanken frei ausdrücken kann.

§ 41. Der Staat und die kommunalen Institutionen unterhalten für jede Nationalität so viel obligatorische Schulen, als zur Ausbildung ihrer Kinder im Einklang mit diesem Gesetz notwendig sind.

Die lettländischen Bürger einer Minderheit haben das Recht, die Eröffnung einer besonderen Klasse zu verlangen, wenn sich für diese mindestens 30 Schüler angesammelt haben, welche unter Leitung eines Lehrers lernen. Die Kinder, für welche ihrer geringen Zahl wegen weder eine Schule noch eine Klasse mit ihrer Familiensprache eingerichtet werden kann, können entweder Privatunterricht geniessen oder ausnahmsweise Schulen mit anderer Unterrichtssprache besuchen.

§ 58. Zum Bestande der Schulverwaltung gehören:

1) ein Glied der Kreis- bezw. Stadtverwaltung als Vorsitzender;
2) zwei Vertreter, welche vom Kreisrat bezw. von der Stadtverordnetenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden;
3) die Schulinspektoren der betreffenden Kreise, als Vertreter des Bildungsministeriums;
4) ein Kreis- bezw. Stadtarzt;
5) zwei Vertreter der Lehrer, welche von der lettischen Kreis- oder Stadtlehrerversammlung auf ein Jahr gewählt werden;
6) ein Vertreter der Lehrer der Minderheiten.

In Kreisen und Städten, in denen mehrere Minderheiten ihre Schulen besitzen, entsendet jede derselben einen Vertreter der Lehrer, die jedoch alle zusammen nur eine beschliessende Stimme haben, wobei jeder von ihnen seine Stimme in den Angelegenheiten abgibt, die sich auf die Schulen seiner Minderheit beziehen.

§ 59. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung sind:

1) Aufsicht und Kontrolle über alle obligatorischen Schulen wie auch die allgemeine Sorge für die Bildung im betreffenden Kreise;
2) Urteilsspruch bei allen Klagen in Schulangelegenheiten des eigenen Wirkungsgebietes;
3) Bestätigung und Entlassung ber Lehrer;
4) Beurlaubung und Abkommandierung der Lehrer;
5) Organisierung von Kursen für Lehrer;
6) Erwirkung staatlicher Unterstützung und ihre Ausreichung an die obligatorischen Schulen; Kontrolle über Verteilung und Benutzung der Unterstützung;
7) Aufstellung des Schulnetzes für das ganze Wirkungsgebiet, sowohl für Letten, wie auch für die Minderheiten, sowohl für die normalen, wie auch für die blinden, taubstummen und zurückgebliebenen Kinder;

8) Fürsorge für moralisch verirrte Kinder durch Organisierung von Asylen für sie;
9) Vereinheitlichung und Bestätigung der Schulbudgets;
10) Bestätigung der Baupläne für Schulen;
11) Vereinheitlichung und Bestätigung der Lehrpläne der Schulen.

§ 63. Besondere Aufgabe des Grundschulinspektors ist es, für die Förderung der Bildung seines Bezirkes in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Anordnungen der Regierung Sorge zu tragen, zu welchem Behufe er verschiedene Fragen in Anregung bringt, die Lehrer seines Bezirks zu Besprechungen unter seiner Leitung zusammenruft, Musterstunden erteilt usw.

§ 64. Unabhängig von der von der Schulverwaltung auszuübenden Kontrolle hat der Inspektor jederzeit das Recht, die Tätigkeit der Schulen seines Bezirks zu revidieren.

§ 65. In Aussergewöhnlichen Fällen entfernt der Inspektor die Lehrer von der Ausübung ihres Amtes bis zur endgültigen Entscheidung ihrer Angelegenheit.

Auszug aus § 58 des Kirchen-Autonomie-Entwurfs.

(Zu S. 28.)

1. Kirchengesetze und -bestimmungen zu erlassen, aufzuheben und die bestehenden abzuändern;

4. neue Kirchenfeiertage einzuführen und die bisherigen aufzuheben;

7. neue Kirchensprengel zu begründen und die bestehenden abzurunden oder zu liquidieren.

11. Die auf die Sprengel und Gemeinden zu verteilenden Kirchensteuer festzusetzen;

12. den vom Oberkirchenrat ausgearbeiteten Bericht über das äussere kirchliche Leben und den Bericht des lettländischen Bischofs über das geistliche Leben und die Lage der Kirchen anzuhören und zu beraten;

13. den Bericht der Revidenten anzuhören;

15. nötigenfalls ein Kirchengericht einzusetzen;

16. drei Revidenten zur Revision der Tätigkeit des Oberkirchenrates und der Kasse auf drei Jahre zu wählen;

17. die Zahl der Glieder des Oberkirchenrates festzusetzen, der aus mindestens je einem Geistlichen und einem anderen Delegierten aus jedem Sprengel bestehen muss;

18. den lettländischen Bischof zu wählen und sein Gehalt festzusetzen;

20. das Budget des Oberkirchenrats zu beraten und auf drei Jahre zu bestätigen und die für den Unterhalt des Oberkirchenrates und anderer kirchlicher Jnstitutionen und Organisationen erforderlichen Mittel zu bewilligen;

21. Bestimmungen über die Pflichten und Recht der Prediger und anderen kirchlichen Beamten und die ihnen zukommenden Pensionen, Unterstützungen;

23. seine Geschäftsordnung und sein Reglement auszuarbeiten;

24. über Fragen des Verhältnisses der Kirche zum Staat und anderen Konfessionen zu beschliessen.

Das Gesetz über das Herderinstitut in Riga vom 24. Mai 1927.

1. Das von der Herdergesellschaft gegründete Herderinstitut zu Riga „Institutum Herderianum Rigense", ist eine private deutsche Hochschule mit deutscher Sprache. Das Institut wird aus privaten Mitteln erhalten und es geniesst nur die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte.

2. Die Aufgabe des Herderinstitutes ist Förderung und Verbreitung der Wissenschaften unter den deutschen Volksangehörigen in Lettland, wobei es die für die kulturelle Arbeit dieses Volkstums nötigen Kräfte heranbildet.

3. Das Herderinstitut umfasst folgende Abteilungen: 1. eine theologische, 2. eine Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften, 3. eine humanistische und 4. eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

Anmerkung: Über die Eröffnung weiterer Abteilungen oder über die Schliessung bestehender entscheidet auf Antrag der Herdergesellschaft das Ministerkabinett.

4. Das Herderinstitut ist dem Bildungsministerium unterstellt mit dem Chef des deutschen Bildungswesens als Zwischeninstanz. Das Recht, die Tätigkeit des Instituts zu kontrollieren, steht dem Bildungsmimister oder einer von diesem bevollmächtigten verantwortlichen Amtsperson zu.

5. Das Herderinstitut geniesst die Rechte einer juristischen Person. Es gestaltet seine Tätigkeit selbstständig auf Grund seiner Satzungen, die vom Ministerkabinett zu bestätigen sind. Die Satzungen bestimmen über die Organisation des Institutes, die Verwaltung und den Unterhalt, sowie auch über Anträge auf Erweiterung, Einschränkung und Schliessung.

6. Der Lehrplan des Herderinstituts wird von den in den Satzungen bestimmten Organen festgesetzt; die Lehrpläne sind dem Bildungsminister einzureichen und gelten als bestätigt, wenn der Minister im Laufe eines Monats keine Einwände geltend macht.

7. Die Lehrkräfte, Professoren, Dozenten, Privatdozenten, Assistenten und andere erwählt das Herderinstitut in der in seinen Satzungen vorgesehenen Ordnung aus dem Kreise von Personen, die an der Lettländischen Universität oder im Auslande die zur Ausübung einer wissenschaftlichen Lehrtätigkeit erforderlichen

wissenschaftlichen Grade erworben haben. Als Lektore können auch Personen zugelassen werden, die keinen akademischen Grad erworben haben, wohl aber eine ihrem Beruf angemessene Spezialbildung besitzen. Die Lehrkräfte und die Lektoren werden in ihrem Amt vom Bildungsminister bestätigt.

8. Das Herderinstitut wählt aus der Mitte seiner Lehrkräfte einen Rektor und Prorektor. Die erwählten Personen erhalten vom Ministerkabinett ihre Amtsbestätigung.

9. Die ständigen Lehrkräfte des Herderinstituts, die lettländische Staatsangehörige sind, geniessen die Pensionsberechtigung gemäss den Bestimmungen des Lehrerpensionsgesetzes über die Pensionen der Lehrkräfte privater Lehranstalten. Als Norm für die Errechnung der Pensionen und der Einzahlungen (Lehrerpensionsgesetz Art. 14) dient die Stundenzahl der entsprechenden Lehrkräfte der Lettländischen Universität.

10. Als Studenten des Herderinstituts können Personen aufgenommen werden, die das Maturitätszeugnis in Lettland in einer Mittelschule (Gymnasium) mit deutscher Unterrichts- und Prüfungssprache erworben haben. Die Absolventen anderer ähnlicher Lehranstalten können aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache genügend beherrschen. Als freie Hörer können auch Personen ohne Maturitätszeugnis zugelassen werden.

11. Die ordentlichen Studenten des Herderinstituts sind in Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht den Zöglingen der Lehrerinstitute gleichgestellt.

12. Es gehört zu den Pflichten des Herderinstituts, Dienstlisten seiner Lehrkräfte zu führen und seinen Studenten und Hörern auf Wunsch Zeugnisse über ihre Studien und bestandenen Prüfungen auszustellen. Die Zeugnisse des Herderinstituts geben nicht dieselben Rechte, wie sie die Absolventen der Lettländischen Universität geniessen.

Die der lettländischen Minderheitendeklaration vorausgehenden Unterhandlungen und Beschlüsse.

Ratsbeschluss vom 28. Okt. 1920 (J. O. 1920, Nr. 11—12, p. 36).— Schreiben des lettländischen Gesandten in Paris vom 8. November 1920 (zitiert im Document de l'Assemblée 89). — Schreiben des lettländischen Aussenministers vom 13. Nov. 1920 (zit. im Doc. de l'Assemblée 89). — Memorandum des Generalsekretärs des Völkerbundes (Doc. de l'Assemble 89). — Bericht der Subkommission der V. Kommission vom 2. Dez. 1920 (Actes de la première Assemblée, Séances des commissions, p. 224 f., 231, 233, 238 f.). — Verhandlungen der V. Kommission am 4., 9., 10. und 13. Dez. 1920 (Actes de la première Assemblée, Séances des commisions, 185 f., 195 f., 200 f., 207 f.). — Bericht der V. Kommission vom 10. Dez. 1920 (Actes de la première Assemblée, Séances plénières, p. 636 f.; Doc. de l'Assemblée 207). — Bericht der Rüstungskommission auf der Ratssitzung vom 12. Dez. 1920 (Procés-verbal, XI. Session, p. 133 f.). — Ratsbeschluss v. 12. Dez. 1920 (Procés-verbal, XI. Session, p. 30). — Beschluss der I. Vollversammlung vom 15. Dez. 1920, (Actes de la première Assemblée, Séances plénières, p. 568 f.). — Verhandlungen der I. Vollversammlung am 16. Dez. 1920 (Actes de la première Assemblée, Séances plénières, p. 615 f). — Beschluss der I. Vollversammlung vom 16. Dezember 1920, (Actes de la première Assemblée, Séances plenières, p. 630). — Schreiben der lettländischen Gesandschaft in Paris (gez. Grosvald) vom 16. August 1921 (J. O. 1921, Nr. 10, p. 865). — Memorandum des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 18. August 1921 (J. O. 1921, Nr. 10—12, p. 866). — Ratsbeschluss vom 30. Aug. 1921 (Procés-verbal, IV. Session, p. 4). — Schreiben des lettländischen Aussenministers Meierovics vom 1. September 1921 (Doc. A. 51. 1921. 28/15497/4393). — Note des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 8. Sept. 1921 (A. 51, 1921). — Schreiben der lettländischen Delegation (gez. Salnais) vom 14. September 1921 (Actes de la dieuxième Assemblée, Séances plénières, p. 337). — Bericht der Subkommission der VI. Kommission vom 14. September 1921 (Actes de la deuxiéme Assemblée, Séanses des commissions, p. 581 f.). — Verhandlungen der VI. Kommission vom 14. September 1921 (Actes de la deuxième Assemblée, Séances des commissions, p. 519 f.). — Bericht der VI. Kommission vom 16. September 1921 (Actes de la deuxiéme Assemblée, Séances plénières, p. 335). — Verhandlungen und Beschluss der II. Vollversammlung am 22. September 1921 (Bericht Reynald) (Actes de la deuxiéme Assamblée, Séances plénières, p. 318 f.) — Memorandum des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom

10. Januar 1922 (J. O. 1922, Nr. 3, p. 248). — Erklärungen des lettländischen Vertreters Dr. Walters in der Ratssitzung vom 11. Januar 1922 (J. O. 1922, Nr. 2, p. 90). — Bericht Gastão de Cunha und Ratsbeschluss vom 11. Januar 1922 (J. O. 1922, Nr. 2, p. 123, 90). — Erklärungen des lettländischen Vertreters Dr. Walters in der Ratssitzung vom 14. Januar 1922 (J. O. 1922, Nr. 2, p. 113). — Bericht Gastão de Cunha und Ratsbeschluss vom 14. Januar 1922 (J. O. 1922, Nr. 2, p. 124, 113). — Memorandum des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 17. Januar 1922 (Doc. C. 96, M. 51, 1922, I). — Schreiben des Ratspräsidenten Hymans an Dr. Walters vom 23. Januar 1922 (C. 96, M. 51, 1922, I). — Bericht des Generelsekräters des Völkerbundes vom 31. Januar 1922 (C. 96, M. 51, 1922, I). — Schreiben des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 18. März 1922 (J. O. 1922, Nr. 6, p. 479 f.). — Schreiben des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 20. März 1922 (J. O. 1922, Nr. 6, p. 481 f.). — Note des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 28. März 1922 (J. O. 1922, Nr. 6, p. 479). — Memorandum des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 11. Mai 1922 (J. O. 1922, Nr. 7, p. 733 f.). — Bericht da Gama und Ratsbeschluss vom 12. Mai 1922 (J. O. 1922, Nr. 6, p. 525). — Schreiben des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 17. Juli 1922 (J. O. 1922, Nr. 9, p. 1035 f.). — Schreiben des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 31. Juli 1922 (J. O. 1922, Nr. 10, p. 1092 f.). — Bericht da Gama vom 20. September 1922 (J. O. 1922, Nr. 11, p. 1419). — Erklärungen des lettländischen Vertreters Albat in der Ratssitzung vom 26. September 1922 (J. O. 1922, Nr. 11, p. 1204). — Ratsbeschluss vom 26. September 1922 (J. O. 1922, Nr. 11, p. 1204). — Bericht der Tagesordnungskommission der III. Vollversammlung, September 1922 (Actes de la troisième Assemblée, Séances plénières, II, p. 50). — Schreiben des lettländischen Vertreters Dr. Walters vom 15. Nov. 1922 (J. O. 1923 Nr. 1, p. 111 f.). — Telegramm der lettländischen Regierung (gez. Meierovics) vom 22. Januar 1923 (J. O. 1923, Nr. 3, p. 278). — Bericht da Gama und Ratsbeschluss vom 30. Januar 1923 (J. O. 1923, Nr. 3, p. 277 f., 207). — Bericht da Gama und Ratsbeschluss vom 17. April 1923 (J. O. 1923 Nr. 6, p. 558). — Deklaration des lettländischen Vertreters Dr. Walters in der Ratssitzung vom 7. Juli 1923 (J.O. 1923 Nr. 8, p. 932f.).